

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. Juni

2024

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	181	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr	193
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 4d	181	Satzung für den Evangelischen Gemeindeverband Krefeld	195
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF	182	Friedhofsatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Dhünn	198
1. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld vom 12. September 2016	185	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof/die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Dhünn	207
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld	186	Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Monheim/Rhld.	208
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Walsumer Kolumbarium der Evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade	188	Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Ev.-ref. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges	210
Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Haan	189	Satzung für den Geschäftsführenden Ausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde St. Annual	211
3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kirchenstiftung Essen-Altstadt	190	Bekanntgabe über das Außergeltung- oder Außerkraftsetzen von Kirchensiegeln	212
Friedhofsgebührensatzung für den Matthäusfriedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Borbeck-Vogelheim	191	Personal- und sonstige Nachrichten	212
		Literaturhinweise	220
		Berichtigung zum KABI 05/2024	220

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1794213

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 21. Mai 2024

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 4d

Vom 24. April 2024

Artikel 1

Änderung des BAT-KF zum 1. Oktober 2024

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom

21. Februar 2024 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 4d zum BAT-KF erhält die aus dem Anhang zu Artikel 1 ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF vom 22. Februar 2023

Artikel 3 „Neufassung der Werte der Entgeltgruppe SE 9 ab dem 1. Oktober 2024“ der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF vom 22. Februar 2023 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

- Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
- Anlage 4d zum BAT-KF gilt mindestens bis zum 31. Dezember 2024.

Dortmund, den 24. April 2024

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Anhang zu Artikel 1

Anlage 4 d zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Oktober 2024**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
SE 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
SE 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
SE 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
SE 14	3.847,03	4.109,37	4.422,04	4.740,10	5.091,81	5.337,97
SE 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
SE 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,54
SE 11	3.697,55	3.948,84	4.125,40	4.575,55	4.927,22	5.138,23
SE 10	3.546,79	3.722,29	3.884,20	4.368,01	4.762,57	5.086,66
SE 9	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60
SE 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
SE 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
SE 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
SE 6	3.175,63	3.392,99	3.608,49	3.823,97	4.019,27	4.239,76
SE 5	3.175,63	3.392,99	3.595,03	3.702,77	3.850,92	4.107,53
SE 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
SE 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
SE 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF
– SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF –
Anlage 8 zum BAT-KF**

Vom 15. Mai 2024

**§ 1
Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 24. April 2024, wird wie folgt geändert:

- Nach dem Inhaltsverzeichnis werden unter der Überschrift „Anlagen zum BAT-KF“ zu Anlage 8 die Wörter „Entgeltgruppenplan für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen“ durch die Wörter „Entgeltgruppenplans für pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen, pädagogische Mitarbeiterinnen in Ganztagsangeboten für Schulkinder und Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen in der Schulsozialarbeit“ ersetzt.
- § 10 BAT-KF wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Entgeltgruppenplans für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (Anlage 8)“ durch die Wörter „Entgeltgruppenplans für pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtun-

gen, pädagogische Mitarbeiterinnen in Ganztagsangeboten für Schulkinder und Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen in der Schulsozialarbeit (Anlage 8)“ ersetzt.

- § 12 BAT-KF wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Entgeltgruppenplan für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (Anlage 8)“ durch die Wörter „Entgeltgruppenplan für pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen, pädagogische Mitarbeiterinnen in Ganztagsangeboten für Schulkinder und Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen in der Schulsozialarbeit (Anlage 8)“ ersetzt.

- § 13 BAT-KF wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Teil C. Mitarbeitende, die unter die Anlage 8 (Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen) fallen“ werden durch die Wörter „Teil C. Mitarbeitende, die unter die Anlage 8 (Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen, pädagogische Mitarbeiterinnen in Ganztagsangeboten für Schulkinder und Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen in der Schulsozialarbeit) ersetzt.“

**§ 2
Änderung der Anlage 8 zum BAT-KF**

Anlage 8 zum BAT-KF wird wie folgt gefasst:

**„Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für pädagogische
Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen,
pädagogische Mitarbeiterinnen in Ganztagsangeboten
für Schulkinder und Sozialarbeiterinnen/
Sozialpädagoginnen in der Schulsozialarbeit**

SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF

Anlage 8 zum BAT-KF

Gliederung

Vorbemerkungen:

Berufsgruppen

1. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen
2. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Ganztagsangeboten für Schulkinder
3. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen in der Schulsozialarbeit

Vorbemerkungen

1. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.
2. Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF entsprechend.

Berufsgruppen

**1. Pädagogische Mitarbeiterinnen in
Kindertageseinrichtungen¹**

Vorbemerkung:

Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin der Leiterin bestellt werden, es sei denn es handelt sich um eingruppierte Einrichtungen. Soweit dies durch Betriebserlaubnis vorgeschrieben wird, ist eine ständige Vertreterin der Leiterin zu bestellen.

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Kinderpflegerinnen, Sozialassistentinnen und Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ²	SE 3
2.	Kinderpflegerinnen, Sozialassistentinnen und Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten ^{2, 3}	SE 4
3.	Fachkräfte ^{4, 8}	SE 8a
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten ^{4, 5, 8}	SE 8b

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
5.	Leiterinnen von Kindertagesstätten ^{6, 7, 8}	SE 9
6.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ^{8, 9}	SE 9
7.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ^{6, 7, 8, 9}	SE 13
8.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ^{8, 9}	SE 13
9.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ^{6, 7, 8, 9}	SE 15
10.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen ^{8, 9}	SE 15
11.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen ^{6, 7, 8, 9}	SE 16
12.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen ^{8, 9}	SE 16
13.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen ^{6, 7, 8, 9}	SE 17
14.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen ^{8, 9}	SE 17
15.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht ^{6, 7, 8, 9}	SE 18
16.	Fachberaterinnen für Kindertagesstätten	SE 18

Anmerkungen:

- 1 Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne der §§ 22 bis 26 SGB VIII in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht.
- 2 Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind auch diejenigen, die entsprechende Tätigkeiten wahrnehmen und die auf Grund von landesrechtlichen Regelungen für solche einsetzbar sind.
- 3 Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.:
 - a) Tätigkeit in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung. Integrationsgruppen sind Gruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind,
 - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen, z.B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.
- 4 Im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind Fachkräfte diejenigen Mitarbeiterinnen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zulässig als solche einsetzbar

- sind (zum Beispiel: Erzieherinnen, Heilpädagoginnen, Heilerziehungspflegerinnen).
- 5 Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.:
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) fachliche Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe SE 8a,
 - c) Tätigkeiten einer Facherzieherin mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,
 - d) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
 - e) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind,
 - f) Tätigkeiten als Facherzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben,
 - g) Tätigkeiten als Fachkraft in der Einzelintegration. Einzelintegration liegt vor, wenn einzelne Kinder mit Behinderung in Gruppen mit Kindern ohne Behinderung besonders betreut werden. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind die Fachkräfte eingruppiert, die überwiegend mit der Betreuung der Kinder mit Behinderung betraut sind.
 - 6 Leiterinnen mehrerer Kindertageseinrichtungen sind eine Entgeltgruppe höher eingruppiert, als es für die Leitung der größten zu leitenden Einrichtung vorgesehen ist. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine dreigruppige Einrichtung, ist die Leiterin zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine zweigruppige Einrichtung, ist die Leiterin in Stufe 6 zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert.
 - 7 Leiterinnen von Familienzentren erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 Euro.
 - 8 Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.
 - 9 Soweit der Betrieb der Einrichtung unabhängig von einer Gruppenszahl für eine maximale Betreuungsplatzzahl zugelassen ist (Betriebserlaubnis ausschließlich nach Platzzahlen), gilt folgende Entsprechung:

Gruppenszahl	Personalgrundausrüstung (Personalsockel) laut Betriebserlaubnis
zwei Gruppen	mindestens 3,5 Vollzeitäquivalente
drei Gruppen	mindestens 6 Vollzeitäquivalente

vier oder fünf Gruppen	mindestens 9,5 Vollzeitäquivalente
sechs oder sieben Gruppen	mindestens 15 Vollzeitäquivalente
mindestens acht Gruppen	mindestens 20,5 Vollzeitäquivalente

Protokollnotiz zu Anmerkung 9

Die Arbeitsrechtliche Kommission stellt fest, dass die Voraussetzung nach Anmerkung 10 ausschließlich für Kindertagesstätten im Bundesland Rheinland-Pfalz ab 1. Juli 2021 gegeben ist.

2. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Ganztagsangeboten für Schulkinder¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen in Ganztagsangeboten für Schulkinder	SE 2
2.	Kinderpflegerinnen, Sozialassistentinnen und Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ²	SE 3
3.	Kinderpflegerinnen, Sozialassistentinnen und Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten ^{2,3}	SE 4
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ^{4, 5}	SE 8a
5.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten ^{4, 5, 6}	SE 8b
6.	Fachkräfte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe SE 8b ^{4, 5}	SE 9
7.	Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	SE 11

Anmerkungen:

- 1 Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit als Leiterinnen von Einrichtungen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Schulen sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Berufsgruppe 1 eingruppiert, wenn die Art der Tätigkeit vergleichbar ist.

- 2 Die Eingruppierung in die Fallgruppe erfolgt auch, wenn eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird und eine auf die Tätigkeit bezogene Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden erfolgreich absolviert wurde.
- 3 Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.:
 - a) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen, z.B. in Randzeiten,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.
- 4 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - a) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - b) Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c) Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit
 - d) sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 5 Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.
- 6 Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.:
 - a) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
 - c) fachliche Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe SE 8a.

3. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen in der Schulsozialarbeit

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit in der Schulsozialarbeit	SE 12

§ 3 Übergangsregelungen

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiterinnen, die am 31. Juli 2024 in einem Arbeitsverhältnis stehen, auf das der BAT-KF Anwendung findet, und das nach dem 1. August 2024 fortbesteht. Ausgenommen sind diejenigen Mitarbeiterinnen, deren bis zum 31. Juli 2024 gültige Tabellenentgelt höher ist als das Tabellenentgelt bei fiktiver Eingruppierung nach dieser Arbeitsrechtsregelung. Sie verbleiben in der bis 31. Juli 2024 geltenden Entgeltgruppe.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für ein eventuell zustehendes Entgelt aus einer individuellen Endstufe.

(3) Mitarbeiterinnen deren bis zum 31. Juli 2024 gültige Entgeltgruppe gleich, niedriger oder einem anderen Entgeltgruppenplan zugehörig ist, sind ab 1. August 2024 gemäß § 10 BAT-KF in eine Entgeltgruppe eingruppiert.

(4) Mitarbeiterinnen, deren bis zum 31. Juli 2024 gültige Entgeltgruppe niedriger ist als die Entgeltgruppe nach dieser Arbeitsrechtsregelung, werden gemäß § 14 Abs. 4 BAT-KF höher gruppiert. Mitarbeiterinnen, deren Entgeltgruppe und Stufe gleich bleiben, behalten diese unter Beibehaltung der Stufenlaufzeit. Für Umgruppierung findet § 14 Abs. 5 BAT-KF Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Dortmund, den 15. Mai 2024

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld vom 12. September 2016

Vom 19. Februar 2024

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld vom 12. September 2016 wird wie folgt geändert:

1.

§ 9 Nutzungsrechte

In § 9 enthält der Absatz (1) folgenden geänderten Wortlaut: Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen Rechte nach dieser Satzung. Ein Vorerwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle kann nur für die gesamte Nutzungszeit erfolgen.

In § 9 wird folgender Absatz (10) hinzugefügt:

Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung auf die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Dies ist frühestens 5 Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes möglich. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

2.

§ 13

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

In § 13 enthält der Absatz (1) folgenden geänderten Wortlaut: Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person verlängert werden. Bei einer Verlängerung ohne Bestattung muss die Verlängerung mindestens für 5 Jahre erfolgen.

3.

§ 25

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

In § 25 wird folgender Absatz (8) hinzugefügt:

Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in § 4a des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 4a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellsten Fassung vorzulegen.

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dinslaken, den 19. Februar 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Spellen-Friedrichsfeld

Siegel

Jantsch Weltgen

Genehmigt

Düsseldorf, 9. April 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld

Vom 19. Februar 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzg. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 Prozent Stand 2021).

(4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben.

§ 4

Nutzungsgebühren**(1) Reihengrabstätten für Sargbestattung**

- | | |
|--|--------------|
| a) Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 20 Jahre) | 720,00 Euro |
| b) Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 25 Jahre) | 1000,00 Euro |

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|--------------|
| a) Erdbestattung je Grabstelle
(Nutzungszeit 25 Jahre) | 1687,50 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grabstelle
(Nutzungszeit 20 Jahre) | 600,00 Euro |

c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstelle und Jahr	67,50 Euro	b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	993,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstelle und Jahr	30,00 Euro	c) Urnenbeisetzung	624,00 Euro
(3) <u>Wahlgrasgrabstätten für Sargbestattung</u> <u>(nur noch Beilegung möglich)</u>		Zuschlag für Bestattungen, die auf Wunsch der Angehörigen samstags durchgeführt werden	
a) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr	68,00 Euro	e) zu 1. a)	248,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr	82,50 Euro	f) zu 1. b)	248,00 Euro
c) Rasengrabplatte	290,00 Euro	g) zu 1. c)	156,00 Euro
(4) <u>Wahlgrasgrabstätten für Urnenbeisetzungen</u> <u>(nur noch Beilegung möglich)</u>		(2) <u>Besondere Gebühren</u>	
a) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr	35,00 Euro	a) Benutzung der Trauerhalle	100,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr	50,00 Euro	b) Orgelspiel	50,00 Euro
c) Rasengrabplatte	290,00 Euro	c) Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts je Grabstelle und Jahr/Pflege	60,00 Euro
(5) <u>Pflegefreie Wahlgrabstätte für Sargbestattung je Grabstelle</u>			
a) Nutzungsrecht 25 Jahre je Grabstelle	1370,00 Euro		
b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung je Grabstelle	2062,50 Euro		
c) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr	54,80 Euro		
d) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr	82,50 Euro		
e) Namenstafel je Grabstelle	520,00 Euro		
f) Namenstafel bei Beilegung (Namenstafel an Stele – Feld O und Feld Z)	290,00 Euro		
(6) <u>Pflegefreie Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen je Grabstelle</u>			
a) Nutzungsrecht 20 Jahre je Grabstelle	460,00 Euro		
b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung je Grabstelle	1000,00 Euro		
c) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr	23,00 Euro		
d) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr	50,00 Euro		
e) Namenstafel je Grabstelle	520,00 Euro		
f) Namenstafel bei Beilegung (Namenstafel an Stele – Feld O und Feld Z)	290,00 Euro		
(7) <u>Pflegefreie Wahlgrabstätte mit 2 Grabstellen und der Möglichkeit, einen individuellen Grabstein aufzustellen</u>			
a) Nutzungsrecht 25 Jahre je Grabstelle	2975,00 Euro		
b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung je Grabstelle	4125,00 Euro		
c) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr	119,00 Euro		
d) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr	165,00 Euro		

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) **Grundgebühren**
- a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 993,00 Euro

§ 6

Gebühren für Umbettungen

- (1) **Umbettung auf demselben Friedhof**
- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 2253,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 2253,00 Euro
- c) Urnenbeisetzungen je Grab 1248,00 Euro
- (2) **Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof**
- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 1260,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 1260,00 Euro
- c) Urnenbeisetzungen je Grab 624,00 Euro
- (3) **Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof**
- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 993,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 993,00 Euro
- c) Urnenbeisetzungen je Grab 624,00 Euro

§ 7

Sonstige Gebühren

- (1) Genehmigungsgeld zur Errichtung eines Grabmals 30,00 Euro
- (2) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage 30,00 Euro
- (3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 30,00 Euro
- (4) Ausstellung von sonstigen Urkunden/ Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 30,00 Euro
- (5) Umschreibung von Grabstätten 30,00 Euro

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12. September 2016.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12. September 2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 6. Dezember 2021 außer Kraft.

Dinslaken, den 19. Februar 2024

Siegel Evangelische Kirchengemeinde
Spellen-Friedrichsfeld
Jantsch Weltgen

Genehmigt
Düsseldorf, 9. April 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel Böhmer

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 30. April 2024 staatlich genehmigt.

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Walsumer Kolumbarium der Evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade

Vom 4. März 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und der Beisetzungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Beisetzungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Beisetzungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Beisetzungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 15 Jahre)

a) Urnennische klein, für bis zu 2 Urnen	1040,00 Euro
b) Urnennische groß, für bis zu 2 Urnen	1317,00 Euro
c) Urnennische groß, für bis zu 4 Urnen	2157,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr zu a) pro Jahr	69,40 Euro
e) Verlängerungsgebühr zu b) pro Jahr	87,80 Euro
f) Verlängerungsgebühr zu c) pro Jahr	143,80 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätte (Nutzungszeit 15 Jahre)

a) Urnenstellplatz für 1 Urne in einer Urnennische groß, für bis zu 4 Urnen ohne Verlängerungsmöglichkeit	425,00 Euro
---	-------------

§ 5 Beisetzungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Gebühr pro Beisetzung	642,00 Euro
b) Gebühr pro Aus- und Einbettung (Genehmigungsverfahren)	135,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

Elektronischer Zugang (Schlüssel)	26,00 Euro
-----------------------------------	------------

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 25 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17. August 2009.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 26 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17. August 2009 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17. August 2009, 19. September 2011, 10. Juni 2013, 10. Oktober 2016 sowie 1. Februar 2021 außer Kraft.

Dinslaken, den 4. März 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Walsum-Aldenrade

Siegel

Mann Duchale

Genehmigt

Düsseldorf, 5. April 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 30. April 2024 staatlich genehmigt.

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Haan

Vom 22. November 2023

Die Evangelische Kirchengemeinde Haan vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe Alleestraße und Nordstraße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|--------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 644,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 1119,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|--------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1550,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) | 606,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|--------------|
| a) Erdbestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1050,00 Euro |
| b) Erdbestattung Verstorbener nach vollendetem 5. Lebensjahr | 1440,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 780,00 Euro |

d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab und Jahr

42,00 Euro

e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Verstorbener nach vollendetem 5. Lebensjahr je Grab und Jahr

48,00 Euro

f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr

39,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)

1.650,00 Euro

b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)

700,00 Euro

c) Urnenbeisetzung in gärtnerisch gestalteter Anlage (2 Urnen) gem. § 13 Abs. 12 Friedhofssatzung (Nutzungszeit 20 Jahre)

2940,00 Euro

d) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre)

3.100,00 Euro

e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr

55,00 Euro

f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr

35,00 Euro

g) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung in gärtnerisch gestalteter Anlage gem. § 13 Abs. 12 Friedhofssatzung 147,00 Euro

h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr 155,00 Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren
werden nicht erhoben

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten 234,00 Euro

b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 555,00 Euro

c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 1233,00 Euro

d) Urnenbeisetzung 382,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier 156,00 Euro

b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen 156,00 Euro

c) Einheitliches Grabmal Gemeinschaftsgrab 439,00 Euro

d) Erstbeschriftung Verschlussplatte Kolumbarium 500,00 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Ausbettungen

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 1541,00 Euro

b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 2713,00 Euro

c) Urnenbeisetzungen je Grab 345,00 Euro

(2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals 60,00 Euro

(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals 40,00 Euro

(3) Zustimmung zur Errichtung von Grabeinfassungen und sonstiger baulicher Anlage 40,00 Euro

(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 40,00 Euro

(5) Zulassung von Gewerbetreibenden 40,00 Euro

(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung 25,00 Euro

(7) Ausstellung von sonstigen Urkunden/ Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 25,00 Euro

(8) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) 35,00 Euro

(9) Bearbeitung eines Antrags auf Um- oder Ausbettung 50,00 Euro

(10) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr 50,00 Euro

(11) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr 30,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 25. November 2020.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 25. November 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25. November 2020 außer Kraft.

Haan, den 22. November 2023

Evangelische Kirchengemeinde
Haan

Siegel Dörr Weidner

Genehmigt

Düsseldorf, 31. Januar 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Haan wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 30. April 2024 staatlich genehmigt.

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kirchenstiftung Essen-Altstadt

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altstadt hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Satzung für die Kirchenstiftung Essen-Altstadt vom 15. März 2005 (KABl. S. 205), zuletzt geändert am 11. September 2023 (KABl. S. 296), wird wie folgt geändert:

In § 12 werden nach dem Wort „Stiftung“ die Wörter „oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen, den 11. März 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Altstadt

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 22. Mai 2024
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Friedhofsgebührensatzung für den Matthäusfriedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Borbeck-Vogelheim

vom 13. Februar 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Borbeck-Vogelheim vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 Prozent Stand 2021).

(4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
- | | |
|---|--------------|
| zur Erdbestattung von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 1317,00 Euro |
|---|--------------|
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (zzgl. Gebühren für Grabmal/Namenskennzeichnung gem. § 12 Abs. 5 der Friedhofssatzung)
- | | |
|--|--------------|
| a) zur Erdbestattung | 1732,00 Euro |
| zzgl. Grabmal/Inscription Gemeinschaftsstele: | |
| 1. Allgemeine Lage – Inscript Gemeinschaftsstele | 173,00 Euro |
| 2. „Garten der Erinnerung“ – Grabstein mit Inscript | 234,00 Euro |
| 3. „RWE Fan-Friedhof, Gemeinschaftsfeld 1907“ – Grabstein mit Inscript | 877,00 Euro |
| b) zur Urnenbeisetzung | 784,00 Euro |
| zzgl. Grabmal/Inscript je nach Grablage: | |
| 1. Allgemeine Lage – Grabstein mit Inscript | 246,00 Euro |
| 2. Allgemeine Lage – Inscript Gemeinschaftsstele | 32,00 Euro |
| 3. „Garten der Erinnerung“ – Inscript Gemeinschaftsstele | 141,00 Euro |
| 4. „RWE Fan-Friedhof, Georg Melches-Grabfeld“ – Grabstein mit Inscript | 477,00 Euro |
| c) zur Urnenbeisetzung „Grünes Grab“ | 311,00 Euro |
| zzgl. Inscript | 31,00 Euro |
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- | | |
|--|--------------|
| a) zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1500,00 Euro |
|--|--------------|

- b) zur Erdbestattung je Grab
(Nutzungszeit 20 Jahre) Felder 1,2 und 5 1200,00 Euro
- c) zur Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre) 800,00 Euro
- d) Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung
je Grab und Jahr 60,00 Euro
- e) Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr 40,00 Euro
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (zzgl. Gebühren für Grabmal/Namenskennzeichnung gem. § 13 Abs. 11 und § 13a der Friedhofssatzung)

- a) zur Urnenbeisetzung je Grab
(2 Urnen – Nutzungszeit 20 Jahre) 2180,00 Euro

zzgl. Grabmal/Inscription je nach Grablage:

1a. „Garten der Erinnerung“ – Grabstein mit Erstschrift 377,00 Euro

1b. Zweitbeschriftung 209,00 Euro

2a. „Garten der Erinnerung“
– Grabstele mit Namenstafel und Erstschrift 665,00 Euro

2b. Zweitbeschriftung (zweite Namenstafel) 173,00 Euro

3a. „Ewigkeitsgarten“
– Grabstein mit Erstschrift u. Ablageplatte 567,00 Euro

3b. Zweitbeschriftung 265,00 Euro

- b) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr 109,00 Euro

- c) zur Urnenbeisetzung im
„Garten der Verbundenheit“ (1 Urne) 1280,00 Euro
(Nutzungszeit 20 Jahre) Grabbeigabe von
Tiersche möglich

zzgl. Grabstein mit Beschriftung 635,00 Euro

- d) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr 64,00 Euro

- e) zur Urnenbeisetzung als Partnergrabstätte
(2 Urnen – 20 Jahre) 980,00 Euro

zzgl. Grabmal/Inscription je nach Grablage:

1a. „Allgemeine Lage“ – Grabstein mit Erstschrift 330,00 Euro

1b. Zweitbeschriftung 215,00 Euro

2a. „Allgemeine Lage“ – Inschrift Gemeinschaftsstele 140,00 Euro

2b. Zweitbeschriftung 50,00 Euro

3a. „Garten der Erinnerung“ – Grabstein mit Erstschrift 234,00 Euro

3b. Zweitbeschriftung 209,00 Euro

- f) Verlängerungsgebühr je Partnergrab
und Jahr 49,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühren
- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten 264,00 Euro
- b) Erdbestattung von Verstorbenen bis
zum vollendeten 5. Lebensjahr 391,00 Euro
- c) Erdbestattung von Verstorbenen vom
vollendeten 5. Lebensjahr an 1058,00 Euro
- d) Urnenbeisetzung 423,00 Euro
- e) Urnenbeisetzung „Grünes Grab“ 95,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

- a) Benutzung des offenen Begegnungsraums
anlässlich der Trauerfeier 120,00 Euro
- b) Benutzung des Abschiedsraums anlässlich
einer Trauerfeier oder zur Aufbahrung im
Vorlauf einer Trauerfeier 72,00 Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

- (1) Ausbettung
- a) Erdbestattung von Totgeburten
und Verstorbenen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr je Grab 1588,00 Euro
- b) Erdbestattung von Verstorbenen vom
vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 2117,00 Euro
- c) Urnenbeisetzung je Grab 370,00 Euro
- (2) Für Wiederbeisetzungen gelten die Gebühren gemäß § 6 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 8

Sonstige Gebühren

- (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden
Grabmals 60,00 Euro
- (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden
Grabmals 40,00 Euro
- (3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung
oder sonstigen baulicher Anlage 40,00 Euro
- (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals,
einer Grabeinfassung 40,00 Euro
oder einer sonstigen baulichen Anlage 40,00 Euro
- (5) Zulassung von Gewerbetreibenden
gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung 40,00 Euro
- (6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an
Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6
Friedhofssatzung 25,00 Euro
- (7) Bearbeitung eines Antrags auf Um- oder
Ausbettung 50,00 Euro
- (8) Ausstellung von Urkunden/Bescheinigungen
der Friedhofsverwaltung 25,00 Euro
- (9) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der
Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) 35,00 Euro
- (10) Unterhaltung einer Grabstätte zur
Erdbestattung bei Widerruf des Nutzungsrechts
je Grab und Jahr 50,00 Euro
- (11) Unterhaltung einer Grabstätte zur
Urnenbeisetzung bei Widerruf des Nutzungsrechts
je Grab und Jahr 30,00 Euro
- (12) Reservierung (Unterhaltung) einer Grabstätte
„RWE Fan-Friedhof“ je Jahr – maximal 5 Jahre 30,00 Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen
hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekannt-
machung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der
Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10. Mai 2022.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10. Mai 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10. Mai 2022 außer Kraft.

Essen, den 13. Februar 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Borbeck-Vogelheim
Banken Ahne-Gier

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, 11. März 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Borbeck-Vogelheim wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 30. April 2024 staatlich genehmigt.

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr

Vom 7. November 2023

Die Evangelische Kirchengemeinde Überruhr vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WIVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr an der Klapperstraße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
- | | |
|---|--------------|
| a) zur Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) | 179,00 Euro |
| b) zur Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre) | 334,00 Euro |
| c) zur Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre) | 1676,00 Euro |
| d) zur Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) <i>(nur für verstorbene Bewohner des Heinrich-Held-Hauses)</i> | 313,00 Euro |
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin zzgl. einheitlicher Grabmale bzw. Namenskennzeichnungen gemäß § 12 Abs. 5 Friedhofssatzung
- | | |
|--|--------------|
| a) zur Erdbestattung (Ruhezeit 20 Jahre) <i>zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c)</i> | 2034,00 Euro |
| b) zur Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) <i>zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c)</i> | 695,00 Euro |
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- | | |
|--|--------------|
| a) zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2225,00 Euro |
| b) zur Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1275,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung je Grab und Jahr | 89,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 51,00 Euro |
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin zzgl. einheitlicher Grabmale bzw. Namenskennzeichnungen gemäß § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung

- a) zur Erdbestattung als Partnergrab (Nutzungszeit 25 Jahre) 4325,00 Euro
zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe d)
- b) zur Urnenbeisetzung „einfache Gestaltung“ als Partnergrab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1475,00 Euro
zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe d)
- c) zur Urnenbeisetzung „besondere Gestaltung“ je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 950,00 Euro
zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe e)
- d) Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung je Partnergrab und Jahr 173,00 Euro
- e) Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung „einfache Gestaltung“ – je Partnergrab und Jahr 59,00 Euro
- f) Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung „besondere Gestaltung“ – je Grab und Jahr 38,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühren
- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten 122,00 Euro
- b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 488,00 Euro
- c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 814,00 Euro
- d) Urnenbeisetzung 309,00 Euro
- e) Samstagsaufschlag Erdbestattung 400,00 Euro
- f) Samstagsaufschlag Urnenbeisetzung 150,00 Euro
- (2) Besondere Gebühren
- a) Benutzung der Friedhofskapelle 252,00 Euro
- b) Benutzung Leichenkammer/Abschiedsraum 189,00 Euro
- c) Einheitliche Grabplatte Reihengemeinschaftsgrab mit Inschrift 350,00 Euro
- d) Einheitliche Partnergrabplatte Wahlgemeinschaftsgrab mit Inschriften 680,00 Euro
- e) Einheitliches Grabmal Wahlgemeinschaftsgrab „besondere Gestaltung“ mit Inschrift je Beisetzung 594,00 Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

- (1) Ausbettungen
- a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 1.221,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 2.035,00 Euro
- c) Urnenbeisetzung je Grab 301,00 Euro
- (2) Für Wiederbeisetzungen gelten die Gebühren gemäß § 6 Abs.1 dieser Satzung.

§ 8

Sonstige Gebühren

- (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals 60,00 Euro

- (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals 40,00 Euro
- (3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen 40,00 Euro
- (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 40,00 Euro
- (5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung 40,00 Euro
- (6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung 25,00 Euro
- (7) Bearbeitung Antrag auf Aus- oder Umbettung 50,00 Euro
- (8) Ausstellung von Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 25,00 Euro
- (9) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) 35,00 Euro
- (10) Unterhaltung einer Grabstätte zur Erdbestattung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr 50,00 Euro
- (11) Unterhaltung einer Grabstätte zur Urnenbeisetzung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr 30,00 Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26. September 2023.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26. September 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1. Dezember 2009, geändert am 6. November 2018, außer Kraft.

Essen, den 7. November 2023

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Überruhr
Pein Jürgens

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, 26. Februar 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 30. April 2024 staatlich genehmigt.

Satzung für den Evangelischen Gemeindeverband Krefeld

Vom 20. November 2023

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Urkunde vom 4. Februar 1965 den Evangelischen Gemeindeverband Krefeld errichtet. Auf der Grundlage von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) wird für den Evangelischen Gemeindeverband Krefeld folgende Satzung erlassen:

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die folgenden Körperschaften

Evangelische Kirchengemeinde Alt-Krefeld,
Evangelische Friedenskirchengemeinde Krefeld,
Evangelische Pauluskirchengemeinde Krefeld,
Evangelische Kirchengemeinde Krefeld-Nord,
Evangelische Kirchengemeinde Krefeld-Oppum,
Evangelische Kirchengemeinde Krefeld-Ost,
Evangelische Kirchengemeinde Krefeld-Süd

bilden gemeinsam den „Evangelischen Gemeindeverband Krefeld“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in 47798 Krefeld, Westwall 40–42.

(3) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.

§ 2 Verbandsaufgabe

(1) Dem Evangelischen Gemeindeverband Krefeld (im Folgenden Verband genannt) werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Wahrnehmung von gemeinsamen geistlichen Aufgaben, insbesondere
 - a) die Durchführung von einzelnen und regelmäßigen Veranstaltungen im übergemeindlichen Rahmen,
 - b) die Einrichtung und Unterhaltung eines diakonisch-missionarischen Werkes,
 - c) Pflege der Gemeinschaftsarbeit und Koordinierung der Seelsorge in Altenheimen,
 - d) die Beratung der Verbandsgemeinden hinsichtlich der Zahl und der Zeit der Gottesdienste und hinsichtlich der Gestaltung des kirchlichen Lebens,
 - e) die Einrichtung und Unterhaltung einer Citykirche,
2. die Schaffung, Unterhaltung und Verwaltung der für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben notwendigen Einrichtungen, wie Altenheime, Kinderheime, Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen sowie das Haus der Familie,
3. die Schaffung von Pfarrstellen des Verbandes und Beamtenstellen für die Geschäftsstelle und ihre Besetzung,
4. die Vertretung der gemeinsamen Anliegen und Angelegenheiten gegenüber der Öffentlichkeit,

5. die Ausstattung der Verbandsgemeinden mit den notwendigen Mitteln, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Schaffung und Unterhaltung von gemeindeeigenen Einrichtungen benötigen,
6. die Gesamtplanung über den Bedarf an kirchlichen Gebäuden der Verbandsgemeinden und des Verbandes und die Bereitstellung der Mittel durch einen Baufinanzausgleich,
7. die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinden und des Verbandes, die nicht dem Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen übertragen sind, durch eine Geschäftsstelle. Für die Geschäftsstelle kann eine Geschäftsordnung erlassen werden.

(2) Weitere Aufgaben können durch Änderung der Satzung auf Beschluss der Verbandsvertretung nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und des Kreissynodalvorstands übertragen werden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) Die Aufsicht nimmt der Kreissynodalvorstand wahr.

§ 3 Organe

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung, der Verbandsvorstand und, sofern bestellt, die Geschäftsführung.

(2) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Fachausschüsse berufen:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit,
- Kindertagesstätten,
- City-Kirche,
- Finanzen,
- Immobilien.

(3) Bei der Zusammensetzung der Organe mit Ausnahme der Geschäftsführung darf die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Für Verhandlungen der Organe gelten, soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Vorschriften des Verbandsgesetzes sowie die der Kirchenordnung, des Kirchenorganisationsgesetzes und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen und Vertretern der Körperschaften sowie dem Verbandsvorstand.

Die Mitglieder der Verbandsvertretung müssen mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der Verbandsmitglieder bestehen.

Jedes Verbandsmitglied entsendet durch Beschluss des Leitungsorgans mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsvertretung oder beruft diese ab. Die Anzahl der zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter bemisst sich anhand der Gemeindemitgliederanzahl:

- bis 3000 Gemeindemitglieder zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter,
- ab 3001 bis 5999 Gemeindemitglieder drei Vertreterinnen bzw. Vertreter,
- ab 6000 bis 11.999 Gemeindemitglieder vier Vertreterinnen bzw. Vertreter,

ab 12.000 Gemeindemitglieder fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter.

Für die von den beteiligten Körperschaften entsandten Stellvertretungen aus dem Leitungsorgan zu bestellen. Die Kirchengemeinden legen fest, in welcher Reihenfolge die Stellvertretungen zum Einsatz kommen.

Die oder der Pfarrstelleninhaberin oder Pfarrstelleninhaber der Citykirche nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

Eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber der Schulpfarrstellen ist stimmberechtigtes Mitglied, das von diesen jeweils für die laufende Wahlperiode benannt werden.

Die Geschäftsführung, sofern bestellt, nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

(2) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter der Körperschaften als Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seine Stelle durch das entsendende Verbandsmitglied für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen.

(3) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet, wenn eine Voraussetzung zur Entsendung entfällt. Wird ein von einem Verbandsmitglied entsandtes Mitglied in den Vorstand gewählt, entsendet das Verbandsmitglied ein Mitglied nach.

(4) Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung aus ihrer Mitte. Diese sind gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender sowie deren Stellvertretung im Vorstand. Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Leitungsorgan eines Verbandsmitglieds haben.

§ 5

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten:

- a) die Wahl des oder der Vorsitzenden, der Stellvertretung und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- b) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
- c) der Beschluss über den Haushalt des Verbandes sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne seiner unselbstständigen Einrichtungen,
- d) die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- e) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
- f) die Regelungen über die Verteilung der Kirchensteuer an die Beteiligten,
- g) die Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben, die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundbesitz, die Errichtung neuer Gebäude,
- h) die Gesamtplanung über den Bedarf an Gebäuden der Verbandsgemeinden und des Verbandes,
- i) der Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds sowie der Ausschluss eines Verbandsmitglieds,

j) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung.

(3) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, von dem Vorstand, der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstands oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 6

Arbeitsweise der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung, der Kirchenleitung oder des Kreissynodalvorstands unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt wird.

(2) Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die von der Verbandsvertretung zu wählen sind. Der Vorstand muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften bestehen.

(2) Für jedes Mitglied des Vorstandes wird durch die Verbandsvertretung eine Stellvertretung gewählt.

(3) Nach der Neubildung der Verbandsvertretung wird der Vorstand neu gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist an seine Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson durch die Verbandsvertretung zu wählen.

(5) Die Geschäftsführung, sofern bestellt, nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, sofern nicht eine Geschäftsführung bestellt ist.

(3) Der Vorstand beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand übt die Kassenaufsicht aus und koordiniert die Arbeit der Fachausschüsse.

(5) Der Vorstand beschließt, ob eine Geschäftsführung bestellt wird. Der Vorstand beruft eine Geschäftsführung und führt Aufsicht über sie.

(6) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und deren Deckung. Die Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(7) Der Vorstand nimmt die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes wahr.

(8) Der Vorstand kann für die Arbeit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erarbeiten und erlassen.

§ 9

Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal, von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes, der Kirchenleitung oder dem Kreissynodalvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

(2) Der Vorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied des Vorstandes ist eine Abschrift zu übersenden.

(4) Außerhalb der Sitzung des Vorstandes ist eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(5) Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 10

Geschäftsführung und Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, sofern bestellt, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie oder er vertritt insoweit den Verband im Rechtsverkehr für die nicht der Verwaltungsleitung übertragenen Wahlaufgaben.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist zudem zuständig für:

- a) Begleitung und Beratung des Vorstands und der Verbandsvertretung,
- b) Begleitung und Beratung der Fachausschüsse und Leitungen für die Einrichtungen des Verbandes,
- c) die Aufstellung des Haushaltsbuches für den Verband und dessen Einrichtungen,
- d) die Planung und Umsetzung aller sich für den Betrieb der Kindertagesstätten ergebenden operativen Aufgaben,
- e) das Gebäudemanagement für die Gebäude des Verbandes und der Kindertagesstätten,
- f) die Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden,
- g) die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Verbandes.

(3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erarbeiten und erlassen.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zeichnet die Buchungsanordnungen für den Haushalt des Verbandes. Näheres wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

(5) Schriftverkehr:

- a) Der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten wird der Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes übertragen. Die Übertragung des Schriftverkehrs schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein.
- b) Die Übertragung des Zeichnungsrechts gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:
 1. der in Art. 29 KO bezeichneten Urkunden,
 2. die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsbescheide, gleichgültig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,

3. die Unterzeichnung von Schreiben, die solche rechtsgeschäftlichen Erklärungen beinhalten, die in Urkundenform abzugeben sind (Art. 29 KO),
 4. die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung sich die/die Vorsitzende im Einzelfall vorbehalten hat.
- c) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zeichnet den Schriftverkehr „im Auftrag“.

§ 11

Kirchensteuerverwaltung

(1) Dem Verband obliegt das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern.

(2) Der Verband führt für die angeschlossenen Verbandsgemeinden die landeskirchlichen und kreiskirchlichen Umlagen ab.

(3) Er stellt den angeschlossenen Verbandsgemeinden zur Deckung deren Finanzbedarfs Finanzmittel in Form eines Zuschusses zur Verfügung.

§ 12

Finanzierung und Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs

(1) Für den Verband ist ein Haushaltsbuch aufzustellen.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Bestimmungen der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung (WiVO) bindend.

(3) Die Kosten des Verbandes werden finanziert durch:

- a) Kirchensteuereinnahmen,
- b) Zuschüsse des Landes,
- c) Zuschüsse der Stadt Krefeld,
- d) vertragliche Leistungen der Stadt Krefeld,
- e) Zuschüsse von anderen kommunalen Körperschaften,
- f) Spenden und andere freiwillige Beiträge.

(4) Kosten, die nicht durch Dritte refinanziert werden, sind durch die Kirchensteuereinnahmen des Verbandes zu decken. Die benötigten Kirchensteuereinnahmen werden auf die beteiligten Kirchengemeinden – anhand der jeweiligen Gemeindegliederanzahl – umgelegt. Die Kirchensteuern sind nachrangig zur Finanzierung heranzuziehen.

(5) Die beteiligten Verbandsgemeinden erhalten einen Küsterzuschuss. Über den Verteilungsschlüssel sowie über die jeweilige Zuschusshöhe entscheidet die Verbandsvertretung.

(6) Zusätzlich erhalten die angeschlossenen Verbandsgemeinden einen Allgemeinen Verbandszuschuss. Dieser wird anhand der aktuellen Gemeindegliederanzahl der angeschlossenen Verbandsgemeinden verteilt. Über den Verteilungsschlüssel sowie über die Zuschusshöhe entscheidet die Verbandsvertretung.

§ 13

Beitritt, Ausscheiden und Auflösung

(1) Weitere Kirchengemeinden können einen Antrag auf Beitritt in den Verband an die Verbandsvertretung stellen. Eine beteiligte Körperschaft kann auf Antrag an die Verbandsvertretung aus dem Verband ausscheiden.

(2) Die ausscheidende Körperschaft trägt nach ihrem Ausscheiden die Kosten des Verbandes noch drei Jahre anteilig

mit, wenn diese nicht durch Anpassung vermieden werden können. Der eingebrachte Anteil am Verbandsvermögen verbleibt im Verband. Der prozentuale Anteil der verbleibenden Körperschaften erhöht sich dadurch entsprechend anteilig.

(3) Folgende Regelungen gelten bei Ausscheiden:

- a) Sofern die ausscheidende Kirchengemeinde die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätten auf den Verband übertragen hat, ist der anfallende Trägeranteil pro Geschäftsjahr weiterhin an den Verband zu leisten. Das Gebäude der Kindertagesstätte ist weiter unentgeltlich dem Verband für den Zweck einer Kindertagesstätte zur Verfügung zu stellen. Erst mit Aufgabe der Trägerschaft durch den Verband enden die Verpflichtungen der ausscheidenden Kirchengemeinde für die Kindertagesstätten.
- b) Bei Austritt verzichtet die ausscheidende Kirchengemeinde auf sämtliche Rechte und Vermögensanteile an Beteiligungen des Verbandes an Rechtsformen des privaten Rechts.
- c) An den festgestellten Gebäude-, Sach- und Personalkosten pro Geschäftsjahr für die Einrichtungen des Verbandes hat sich die ausscheidende Kirchengemeinde wie folgt weiterhin zu beteiligen:
 - im 1. Jahr ihres Ausscheidens = 15 Prozent der festgestellten Gebäude-, Sach- und Personalkosten für alle Einrichtungen sowie der zusätzlichen Verwaltungskosten für die Geschäftsstelle,
 - im 2. Jahr ihres Ausscheidens = 10 Prozent der festgestellten Gebäude-, Sach- und Personalkosten für alle Einrichtungen sowie der zusätzlichen Verwaltungskosten für die Geschäftsstelle,
 - im 3. Jahr ihres Ausscheidens = 5 Prozent der festgestellten Gebäude-, Sach- und Personalkosten für alle Einrichtungen sowie der zusätzlichen Verwaltungskosten für die Geschäftsstelle.
- d) Hat der Verband für die ausscheidende Kirchengemeinde für Investitionen auf dem Gebiet der Kirchengemeinde Darlehen aufgenommen, besteht die Verpflichtung für die Kirchengemeinde, anteilig den Schuldendienst (Zins- und Tilgungszahlungen) bis zur Begleichung der Darlehensschuld weiter an den Verband zu leisten. Berechnungsgrundlage für den anteilig p.a. zu leistenden Schuldendienst ist der jährliche Anteil der Gemeindeglieder der ausscheidenden Kirchengemeinde an der Gesamtanzahl aller Gemeindeglieder im Verband.
- e) Für andere als unter vorstehend Buchstabe d) fallende Darlehensverpflichtungen des Verbandes am Tag des Ausscheidens besteht für die ausscheidende Kirchengemeinde für weitere fünf Jahre nach Austritt die Verpflichtung, anteilig den Schuldendienst (Zins- und Tilgungszahlungen) für diese Schulden zu leisten. Der Anteil p.a. errechnet sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Gemeindeglieder der ausscheidenden Kirchengemeinde zum 31.12. des betreffenden Jahres zur Gesamtzahl aller Gemeindeglieder des Verbandes zum 31.12. des betreffenden Jahres. Dieser prozentuale Anteil ist auf die gesamten Schuldendienstzahlungen für das betreffende Jahr für Verpflichtungen dieses Buchstaben e) anzuwenden.
- f) Die ausscheidende Kirchengemeinde verpflichtet sich nach Austritt, die vom Verband übernommenen Bankbürgschaften für weitere fünf Geschäftsjahre anteilig abzusichern und im Falle einer Fälligkeit der Bankbürgschaft anteilig diesen Schuldendienst (Zins- und Tilgungs-

zahlungen oder Fälligkeit der Bankbürgschaftssumme) an den Verband zu leisten. Für den Anteil betreffend Absicherung bzw. Schuldendienstzahlung gilt Buchstabe e) Sätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an diejenigen beteiligten Körperschaften zurück, die es eingebracht haben. Die Verbandsmitglieder sind in diesem Fall verpflichtet, die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane des Verbandes und der Körperschaften zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit eine wirksame Rückübertragung möglich ist.

§ 14

Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung entscheidet die Verbandsvertretung.

(2) Für Satzungsänderungen, die eine Änderung der Zusammensetzung der Verbandsvertretung oder des Vorstandes vorsehen oder die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in der Verbandsvertretung erforderlich.

(3) Über die Änderung von Art und Umfang der in der Satzung festgelegten Aufgaben beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsvertretung. Die Leitungsorgane der Verbandsmitglieder müssen zuvor angehört werden.

(4) Änderungen der Satzung des Verbandes beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der zuständigen Kreis-synodalvorstände. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen auf Grund der Änderung des Mitgliederbestands.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Dezember 2014 (KABI. S. 103) außer Kraft.

Evangelischer Gemeindeverband
Krefeld

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 2. Mai 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Dhünn

Vom 21. Februar 2024

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alle irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

Die Evangelische Kirchengemeinde Dhünn, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Art. 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofssatzung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

II. Grabstätten

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Übergang von Rechten
- § 11 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

- § 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 14 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 15 Alte Rechte

C. Kolumbarien

- § 16 Kolumbarien

D. Gemeinsame Bestimmungen

- § 17 Grabgewölbe
- § 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 19 Aus- und Einbettungen
- § 20 Särge, Urnen und Trauergebilde

- § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 22 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 23 Dauergrabpflegeverträge
- § 24 Grabmale
- § 25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 26 Instandhaltung der Grabmale
- § 27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
- § 28 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 29 Bestattungen
- § 30 Anmeldung der Bestattung
- § 31 Leichenkammern
- § 32 Friedhofskapelle
- § 33 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 34 Musikalische Darbietungen
- § 35 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 36 Haftung
- § 37 Öffentliche Bekanntmachung
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Dhünn (nachstehend „die Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des Friedhofs in Wermelskirchen Dhünn (nachstehend „der Friedhof“ genannt).

(2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.

(3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 9 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Benutzung des Friedhofs

Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend „Bestattung“ genannt) der verstorbenen

Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Dhünn und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Ferner werden auf ihm bestattet:

- a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.

(2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung),
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
- j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
- k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,

l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

§ 5

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 6

Zulassung für gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

(4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.

(5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden

in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.

(4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8 Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts/Bescheid über die Vergabe eines Nutzungsrechts“ soll verwendet werden. In dem Bescheid werden die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.

(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- c) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- d) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

f) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,

g) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

h) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem und ordnungsgemäß verfülltem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht innerhalb von drei Monaten abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(9) Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(10) Die Bestimmungen der Absätze 7 und 9 gelten nicht für Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 12 und § 13 dieser Satzung.

§ 10 Übergang von Rechten

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,

- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 11

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 30 Jahre.

(4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 12

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:

- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten:

Größe der Nutzungsfläche pro Grab:	Länge 1,50 m,	Breite 0,90 m
Fertiges Grabbeet:	Länge 1,20 m,	Breite 0,60 m

- b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

Größe der Grabstätte:	Länge 1,50 m,	Breite 0,90 m
Fertiges Grabbeet:	Länge 1,20 m,	Breite 0,60 m

- c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:

Größe der Grabstätte:	Länge 2,40 m,	Breite 1,10 m
Fertiges Grabbeet:	Länge 1,80 m,	Breite 0,75 m

- d) Beisetzungen von Urnen:

Größe der Grabstätte:	Länge 1,00 m,	Breite 1,00 m
-----------------------	---------------	---------------

(3) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten als Wiesengrabstätten für Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt

wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.

(4) Die Friedhofsträgerin sorgt dafür, dass die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte gewährleistet ist. Inhalt und Form der Beschriftungsmöglichkeit werden von der Friedhofsträgerin beschlossen.

(5) Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

B. Wahlgrabstätten

§ 13

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

– Erdbestattungen:	Länge 2,40 m	Breite 1,10 m
– Fertiges Grabbeet:	Länge 1,80 m	Breite 0,75 m
– Urnenbeisetzung:	Länge 0,50 m	Breite 0,50 m

(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg,
- mit bis zu zwei Urnen,
- mit einem Sarg und nachfolgend einer Urne.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf mit zwei Urnen belegt werden.

(4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.

(6) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre bei Erdbestattungen und auf 25 Jahre bei Urnenbeisetzungen festgesetzt.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die Nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofsziels erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(10) Ein Anspruch der Nutzungsberechtigten Person auf Rücknahme des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofsziel vereinbar sind.

(11) Zusätzlich werden Wahlgrabstätten als Wiesengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für bis zu

zwei Gräbern eingerichtet. Ein Grab in einer Wiesengrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wiesengrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 14

Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 15

Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Absatz 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 16

Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

- (1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der Nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.
- (2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.
- (5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder auf Grund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 18

Aus- und Einbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 19

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.
- (4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.
- (5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.
- (6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (8) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 20

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1)
- a) Reihengrabstätten sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Belegung abzuräumen und binnen weiterer vier Monate ordnungsgemäß zu bepflanzen sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend instand zu halten und zu pflegen.
- b) Wahlgrabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts – auch solange sie nicht belegt sind – sowie nach jeder Bestattung alsbald ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und laufend unterhalten werden.
- Sie sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (2) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.
- (3) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.
- (4) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (5) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.
- (6) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.
- (7) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.
- (8) Das Anbringen eines QR-Codes auf der Grabstätte einschließlich Grabmal muss der Friedhofsträgerin durch die nutzungsberechtigte Person im Vorhinein angezeigt werden. Die Anzeige muss Auskunft über die Gestaltung des QR-

Codes und den Inhalt der hinterlegten Internetseite geben. Zusätzlich muss die nutzungsberechtigte Person schriftlich erklären, dass sie die Verantwortung für die Inhalte der hinterlegten Internetseite während der gesamten Nutzungszeit übernimmt. Verstößen die Inhalte der hinterlegten Internetseite gegen die Satzungsregelungen, insbesondere gegen das christliche Empfinden, oder verletzen sie die Würde des Ortes oder der verstorbenen Person, kann der QR-Code unverzüglich durch die Friedhofsträgerin auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt oder unlesbar gemacht werden.

§ 21

Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer Frist von drei Monaten in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Dabei sind die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der Androhung des Widerrufs auf die Folgen des Widerrufs gem. § 28 Absatz 3 hinzuweisen. Daneben ist sie auf die Verpflichtung hinzuweisen, die Gebühren für die Unterhaltung der Grabstätte vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Nutzungsrechtswiderrufs bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit zu entrichten.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheids entsorgen.

§ 23

Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 24

Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 25

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrags unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffs, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffs und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. mit Sitz in 56727 Mayen erfolgen.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheids entsorgen.

(6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

(7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 26

Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei

Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsrechtliche Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheids entsorgen.

§ 27

Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

(1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

(3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 28

Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind die bei der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Vertiefungen ordnungsgemäß zu verfüllen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die

Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheids entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

III. Bestattungen und Feiern

§ 29

Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 30

Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalls oder des Bestattungserlaubnisscheins der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. (Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. – entfällt) Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die Nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die Nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige Nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 31

Leichenkammern

sind nicht vorhanden.

§ 32

Kirche

(1) Die Kirche dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kirche durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

(3) Die Benutzung der Kirche durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf

der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.

(4) Die Benutzung der Kirche kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.

(5) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Kirche. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 33

Andere Bestattungsfeiern am Grab

(1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

(2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.

(3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 34

Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.

(2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 35

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 37

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin in Wermelskirchen-Dhünn, Hauptstraße, für die Dauer von einer Woche.

Am ersten Tag des Anschlags wird in den Tageszeitungen Remscheider Generalanzeiger und Bergische Morgenpost, jeweils im Teil Wermelskirchen, auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von

einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Gemeindeamt aus.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 25. Oktober 2010 außer Kraft.

Wermelskirchen, den 21. Februar 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Dhünn

Siegel

Keller Hindrichs

Genehmigt

Düsseldorf, 29. April 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof/die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Dhünn

Vom 21. Februar 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Dhünn vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 der Kirchenordnung i. V. m. der § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs Dhünn und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen,

sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Grabstättengebühr Reihengrabstätte ab 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 30 Jahre) 1030,00 Euro

b) Grabstättengebühr Reihengrabstätte Urne (Nutzungszeit 25 Jahre) 680,00 Euro

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Ersterwerbsgebühr Wahlgrabstätte bis 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre) 740,00 Euro

b) Ersterwerbsgebühr Wahlgrabstätte ab 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 30 Jahre) 1410,00 Euro

c) Ersterwerbsgebühr Wahlgrabstätte Urne ab 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre) 925,00 Euro

d) Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätte bis 5. Lebensjahr 37,00 Euro

e) Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätte ab 5. Lebensjahr 47,00 Euro

f) Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätte Urne ab 5. Lebensjahr 37,00 Euro

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Wieswahlgrabstätten)

a) Ersterwerbsgebühr Wieswahlgrabstätte ab 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 30 Jahre) zzgl. Grabplatte 1920,00 Euro

b) Ersterwerbsgebühr Wieswahlgrabstätte Urne (Nutzungszeit 25 Jahre) zzgl. Grabplatte 1050,00 Euro

c) Verlängerungsgebühr Wieswahlgrabstätte ab 5. Lebensjahr 64,00 Euro

d) Verlängerungsgebühr Wieswahlgrabstätte Urne ab 5. Lebensjahr 42,00 Euro

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Bestattungsgebühr Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	360,00 Euro
b) Bestattungsgebühr Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	890,00 Euro
c) Bestattungsgebühr Urnenbeisetzung	350,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Kirche als Trauerhalle einschließlich Grunddekoration	210,00 Euro
b) Orgelspiel	50,00 Euro
c) Liegeplatte bei Wiesenurengrab, Granit 40x30x4 cm mit Inschrift inkl. Montage	490,00 Euro
d) Liegeplatte bei Wiesensarggrab, Granit 60 x40x4 cm mit Inschrift inkl. Montage	530,00 Euro

§ 6
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Umbettung Sarg Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1400,00 Euro
b) Umbettung Sarg Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	2200,00 Euro
c) Umbettung Urnenbeisetzung	700,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Ausbettung Sarg Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1100,00 Euro
b) Ausbettung Sarg Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1350,00 Euro
c) Ausbettung Urnenbeisetzung	350,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Einbettung Sarg Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	360,00 Euro
b) Einbettung Sarg Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	890,00 Euro
c) Einbettung Urnenbeisetzung	350,00 Euro

§ 7
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines Grabsteins	30,00 Euro
(2) Genehmigung einer Grabeinfassung (Stein, Hecke oder Platten)	30,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals und einer Grabeinfassung)	45,00 Euro
(4) Kontrollgebühr für Standstein	5,00 Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gemäß Friedhofssatzung des Friedhofsträgers	60,00 Euro
(6) Ausstellung von sonstigen Urkunden/ Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00 Euro
(7) Übertragung des Nutzungsrechts	30,00 Euro

(8) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr) 60,00 Euro

(9) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) 45,00 Euro

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 28 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21. Februar 2024.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 30 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21. Februar 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19. August 2020 außer Kraft.

Wermelskirchen, den 21. Februar 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Dhünn

Siegel Keller Hindrichs

Genehmigt

Düsseldorf, 29. April 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Dhünn wurde von der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 13. Mai 2024 staatlich genehmigt.

**Satzung zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde
Monheim/Rhld.**

Vom 22. Januar 2024

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Monheim/Rhld. vom 27. September 2021 wird wie folgt geändert:

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Die Evangelische Kirchengemeinde Monheim/Rhld. vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofs Wesen in der Evangelischen Kirche im Rhein-

land, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofssatzung.“

Die Paragraphen 4 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung von für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	3892,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr je Jahr	195,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 15 Jahre)	1556,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr je Jahr	104,00 Euro

(2) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre)	1608,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	107,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 15 Jahre)	1122,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Wahlgrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Jahr	75,00 Euro
c) 1-stelliges Wahlgrab für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	2222,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr 1-stelliges Wahlgrab je Jahr	111,00 Euro
e) 2-stelliges Wahlgrab für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	3335,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr 2-stelliges Wahlgrab je Jahr	167,00 Euro
g) 3-stelliges Wahlgrab für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	4448,00 Euro
h) Verlängerungsgebühr 3-stelliges Wahlgrab je Jahr	222,00 Euro
i) 4-stelliges Wahlgrab für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	5561,00 Euro
j) Verlängerungsgebühr 4-stelliges Wahlgrab je Jahr	278,00 Euro
k) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre)	1122,00 Euro
l) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	75,00 Euro

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1189,00 Euro

b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1698,00 Euro
c) Erdbestattung im Tiefenwahlgrab untere Beisetzung	2038,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	849,00 Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	340,00 Euro

§ 6

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	4075,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	6113,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1019,00 Euro
d) Urnenbeisetzung in oder aus Kolumbarium	679,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	3396,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	4245,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	509,00 Euro
d) Urnenbeisetzung aus Kolumbarium	340,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1698,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2038,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	509,00 Euro
d) Urnenbeisetzung in Kolumbarium	340,00 Euro

§ 7

Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals	45,00 Euro
(2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen je Jahr der Nutzungszeit	5,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	45,00 Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	45,00 Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	45,00 Euro
(6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	45,00 Euro
(7) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung inkl. zwei Ausweisen	90,00 Euro
(8) Ausstellung einer weiteren Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	45,00 Euro
(9) Die anfallenden Kosten für eine einheitliche Grabplatte oder die einheitliche Gravur gem. § 13 (14) der Friedhofssat-	

zung werden von der nutzungsberechtigten Person getragen.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 37 der Friedhofssatzung in Kraft.

Monheim, den 22. Januar 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Monheim

Siegel Breuer Hocke

Genehmigt
Düsseldorf, 5. April 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel Böhmer

Die Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Monheim wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 30. April 2024 staatlich genehmigt.

**Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für den Ev.-ref. Friedhof der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Neviges**

Vom 6. November 2023

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Ev.-ref. Friedhof der Ev.-ref. Kirchengemeinde Neviges vom 15. Dezember 2015, zuletzt geändert am 9. März 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 4 enthält folgenden Wortlaut:

**„§ 4
Nutzungsgebühren**

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre), auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden 1002,00 Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre), auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden 1603,00 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
 - a) Erdbestattung (Ruhezeit 20 Jahre) 2066,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) 922,00 Euro
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung je Grab
 - a) Nutzungszeit 20 Jahre 1680,00 Euro
 - b) Nutzungszeit 25 Jahre 2100,00 Euro
 - c) Nutzungszeit 30 Jahre 2520,00 Euro

- b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre) 1365,00 Euro
 - c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 83,00 Euro
 - d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 91,00 Euro
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- a) Erdbestattung Rasenfeld je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) 2280,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung Rasenfeld Grab (Nutzungszeit 15 Jahre) 870,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 15 Jahre) 3180,00 Euro
 - d) Urnenbeisetzung im gärtnerisch gestalteten Gemeinschaftsfeld je Grab 1245,00 Euro
 - e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Rasenfeld je Grab und Jahr 114,00 Euro
 - f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Rasenfeld je Grab und Jahr 58,00 Euro
 - g) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr 212,00 Euro
 - h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im gärtnerisch gestalteten Gemeinschaftsfeld je Grab und Jahr 83,00 Euro“

2. § 6 enthält folgenden Wortlaut:

**„§ 6
Bestattungsgebühren**

- (1) Grundgebühren
 - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten 161,00 Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 647,00 Euro
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 1295,00 Euro
 - d) Urnenbeisetzung 398,00 Euro
- (2) Besondere Gebühren
 - a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier 356,00 Euro
 - b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen 356,00 Euro
 - c) Einheitliche Grabplatte bei Beisetzung in einer Rasengrabstätte gem. § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 11 der Friedhofssatzung 300,00 Euro
 - d) Beschriftung Verschlussplatte Kolumbarium bei Beisetzung 522,00 Euro
 - e) Einheitliches Grabmal bei Beisetzung in einer gärtnerisch gestalteten Urnengrabstätte nach § 12 Abs. 11 der Friedhofssatzung 425,00 Euro“

3. § 7 Abs. 1 enthält folgenden Wortlaut:

**„§ 7
Gebühren für Umbettungen**

- (1) Ausbettung
 - a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 1457,00 Euro

- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 2.266,00 Euro
 c) Urnenbeisetzungen je Grab“ 388,00 Euro“
 4. § 8 enthält folgenden Wortlaut:

„§ 8
Sonstige Gebühren

- (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals 60,00 Euro
 (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals 40,00 Euro
 (3) Zustimmung zur Errichtung von Grabeinfassungen und sonstiger baulicher Anlage 40,00 Euro
 (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 40,00 Euro
 (5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung 40,00 Euro
 (6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung 25,00 Euro
 (7) Ausstellung von sonstigen Urkunden/ Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 25,00 Euro
 (8) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) 35,00 Euro
 (9) Bearbeitung eines Antrags auf Um- oder Ausbettung 50,00 Euro
 (10) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr 50,00 Euro
 (11) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr“ 35,00 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 37 der Friedhofssatzung in Kraft.

Velbert-Neviges, den 6. November 2023

Evangelisch-reformiert Kirchengemeinde
 Neviges

Siegel Weidner Nettelbeck

Genehmigt

Düsseldorf, 26. Februar 2024
 Evangelische Kirche im Rheinland
 Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Die Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Ev.-reformierten Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 30. April 2024 staatlich genehmigt.

**Satzung
 für den Geschäftsführenden Ausschuss der
 Evangelischen Kirchengemeinde St. Annual**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde St. Annual hat auf Grund von Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Kirchenorganisationsgesetz (KOG) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S.72), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. und 19. Januar 2024 (KABl. S. 91 und S. 93), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das Presbyterium bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss zur Übertragung des Verfügungsrechts über Mittel des Haushalts und zur Entscheidung über Pachtangelegenheiten nach § 16 Absatz 1 Buchstabe c) KOG. Er besteht aus vier Mitgliedern. Ihm sollen das Mitglied des Presbyteriums, das den Vorsitz des Presbyteriums ausübt, und die Mitglieder des Presbyteriums, die ein Kirchenmeisteramt ausüben, angehören.

§ 2

Das Presbyterium überträgt diesem Ausschuss das Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltes und innerhalb der Obergrenze von insgesamt zehntausend Euro jährlich und über Pachtangelegenheiten innerhalb der Obergrenze von insgesamt dreitausend Euro jährlich.

§ 3

Für die Arbeitsweise dieses Ausschusses gelten die §§ 62 bis 73 KOG entsprechend.

§ 4

Der Ausschuss unterrichtet das Presbyterium über seine Beratungen und seine Beschlüsse in der Sitzung, die sich an seine Beratungen und Beschlussfassungen anschließt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Saarbrücken, den 7. Mai 2024

Evangelische Kirchengemeinde
 St. Annual

Siegel gez. Unterschriften

Martin Ufer, Pfr. Dr. Michael Franz

Genehmigt

Düsseldorf, den 22. Mai 2024
 Evangelische Kirche im Rheinland
 Das Landeskirchenamt

Siegel

Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1794672

Az. 03-10-11:15050

Düsseldorf, 22. Mai 2024

Das Siegel des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf mit dem Beizeichen „8“ wird mit Wirkung vom 27. April 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1794673

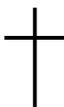
Az. 02-10-11:1502821

Düsseldorf, 22. Mai 2024

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Süchteln, Evangelischer Kirchenkreis Krefeld-Viersen, mit dem Beizeichen „3 Punkte“ wird mit Wirkung vom 22. April 2024 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*So fürchte dich nun nicht, denn ich bin bei dir.
Jesaja 43,5*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Hans-Hermann Danzeglocke am 14. April 2024, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Jülich, geboren am 26. September 1941 in Essen, ordiniert am 21. März 1973 in Mönchengladbach.

Pfarrer i.R. Dr. Dietrich Keller am 25. April 2024, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Idar, geboren am 2. Juni 1929 in Rheydt (jetzt Mönchengladbach), ordiniert am 28. Oktober 1962 in Fischbach/Nahe.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Ev. Kirchengemeinde Broich-Saarn, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2024 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Oktober 2024 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Lan-

despfarrstelle für Polizeiseelsorge (Dienstumfang 50 Prozent) auf dem staatlichen Gebiet der §-4-Behörde Köln. Dieses Gebiet umfasst die Polizeipräsidien Aachen und Bonn sowie die Kreispolizeibehörden in Düren, Euskirchen und Heinsberg.

Das Aufgabengebiet beinhaltet die seelsorgliche Begleitung der rund 3300 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (sowie ihrer Angehörigen) im Berufsalltag und in Krisensituationen, berufsethische Angebote in der Fortbildung der Polizei und die Durchführung von polizeiseelsorglichen Angeboten und Seminaren.

Es erwartet Sie ein spannendes und nicht alltägliches Arbeitsgebiet. In der konkreten Ausgestaltung haben Sie vielfältige Möglichkeiten Ihre Begabungen einzubringen. Ein Team von insgesamt sieben Pfarrpersonen und einer Teamassistentin freut sich auf Sie. Team-Supervision und ggf. Einzelsupervision gehören zu unseren professionellen Standards und werden selbstverständlich angeboten.

Wir erwarten eine fundierte Weiterbildung in Seelsorge oder Beratung. Erfahrungen in der Krisenintervention sind wünschenswert. Die notwendige Fortbildung in diesem Bereich kann auch zu Beginn der Tätigkeit absolviert werden. Eine Dialogfähigkeit mit politischen Gruppierungen, konzeptionelle Fähigkeiten und Erfahrung in der geistlichen Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen werden vorausgesetzt.

Da die Arbeit in der Polizeiseelsorge auch Konfrontation mit psychisch belastenden Erfahrungen bedeutet, sind Achtsamkeit, Selfcareness und Resilienzfähigkeit wesentlich.

Die Stelle erfordert die Bereitschaft zur Reisetätigkeit (Führerschein und eigener PKW sind Voraussetzung), zu regelmäßiger Fortbildung sowie zur Zusammenarbeit im Team der Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland und mit den westfälischen und katholischen Kolleginnen und Kollegen.

Ein eigenes Büro in einer polizeilichen Liegenschaft ist vorhanden. Der Dienstsitz liegt in Bonn. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Wohnsitznahme sollte in der Region erfolgen.

Die Stelle ist mit A 14 bewertet. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren; eine Verlängerung ist möglich. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns über Ihr Interesse!

Richten Sie Ihre Bewerbung als zusammengefasste pdf-Datei bitte bis zum 5. August 2024 per E-Mail an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dezernat Personalentwicklung – bewerbung.lka@ekir.de.

Interessante Informationen bekommen Sie online unter www.polizeiseelsorge-nrw.de oder unter www.stiftung-polizeiseelsorge.de.

Für weitere Fragen erreichen Sie den Leitenden Landespfarrer Volker Hülsdonk unter Tel. 0170 8537465, E-Mail volker.huelsdonk@ekir.de oder Kirchenrätin Eva Bernhardt unter Tel. 0211 4562-536, E-Mail eva.bernhardt@ekir.de.

Die in der Kreisstadt Gummersbach gelegene Evangelische Christuskirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar sucht für ihre Einzelpfarrstelle ab sofort einen Gemeindepfarrer (m/w/d) in Vollzeit (100 Prozent). Das Presbyterium und die Mitarbeitenden wünschen sich eine*n Pfarrer*in, die/der mit Ideen und Kreativität das lebendige Gemeindeleben weiterentwickelt und Volkskirche von morgen gestaltet. Dabei ist die Arbeit mit Kindern

und Senioren ein besonderes Anliegen. Sie/Er sollte gerne auf Menschen zugehen und bereit sein zum offenen Diskurs – so auch in der Ökumene und im Dialog zwischen den Religionen und Kulturen. Neben der Freude an Gottesdiensten, Amtshandlungen und Seelsorge sowie einer Begeisterung für eine vielfältige und musikalisch interessierte Gemeinde sollten Gaben in der Leitung der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die der/dem Pfarrer*in tatkräftig zur Seite stehen, mitgebracht werden. Auch die Pfarrerschaft der umliegenden Kirchengemeinden freut sich auf ein geschwisterliches Miteinander, den regelmäßigen Austausch und die gegenseitige Unterstützung.

Die Kirchengemeinde liegt in attraktiver Wohnlage an der Agger im oberbergischen Land unmittelbar angrenzend an die City von Gummersbach. Alle Kitas und Schulen am Ort liegen im nahen Umkreis. Eine gute Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel ist gegeben. Ein geräumiges Pfarrhaus steht zur Verfügung. Gerne kann die Wohnsituation an die Bedürfnisse der Pfarrerin/des Pfarrers und ihre/seine familiären Verhältnisse angepasst werden.

Auf diese Stelle kann sich bewerben, wer die Wahlfähigkeit der Ev. Kirche im Rheinland besitzt.

Das Presbyterium und die Mitarbeiterschaft freuen sich auf Ihren Besuch. Vorab stehen Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung:

Gundi Boeckers (Vorsitzende des Presbyteriums), E-Mail gundi.boeckers@ekir.de, Tel. 0160 90776813 und Matthias Hoffmann (Kirchmeister), E-Mail matthias.hoffmann@ekir.de, Tel. 0160 91050960.

Schriftliche Bewerbungen bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Christuskirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar über den Superintendenten des Kreiskirchenamtes An der Agger, Michael Braun, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, oder per E-Mail an superintendentur.anderagger@ekir.de.

In der Stiftung Evangelisches Krankenhaus (EVK) Düsseldorf ist die Pfarrstelle für Hospiz- und Krankenhauseselsorge zum 1. November 2024 mit einem Dienstumfang von 100 Prozent wiederzubesetzen. Das Evangelische Krankenhaus Düsseldorf ist ein Akutkrankenhaus mit neun Kliniken und 513 Betten. Es ist akademisches Lehrkrankenhaus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Das zum Palliativnetzwerk der Stiftung EVK gehörende Hospiz bietet Platz für 13 Hospizpatient*innen. Evangelische und katholische Klinikseelsorge arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Wir suchen:

eine*n Pfarrer*in (d/m/w)

- mit Freude an der Seelsorge mit Patient*innen, deren An- und Zugehörigen und den Mitarbeiter*innen in der Klinik und im Hospiz,
- mit Ideen und Kreativität für die Verkündigung des Evangeliums in Klinik und Hospiz,
- mit Sensibilität in der Begleitung Trauernder und der Bereitschaft, am Ausbau der Trauerarbeit mitzuwirken,
- mit der Bereitschaft im multiprofessionellen Team des Palliativnetzwerkes, in der Ethikarbeit, in der Bildungsarbeit der Stiftung sowie in der Qualifizierung und Begleitung Ehrenamtlicher mitzuarbeiten,
- mit Offenheit für den interreligiösen Dialog, Kompetenz in der Teamarbeit und Erfahrung im Umgang mit digitalen Medien.

Wir bieten Ihnen:

- Fort- und Weiterbildung im Rahmen ihres Dienstes besonders für die (Palliativ)Seelsorge und die Klinische Ethikarbeit,
- die Möglichkeit, die Klinikseelsorge vor Ort und im Kirchenkreis für die Zukunft weiterzuentwickeln und zu gestalten,
- Wertschätzung und Unterstützung der Seelsorgearbeit durch die Mitarbeiter*innen und die Leitung der Stiftung EVK sowie durch den Kirchenkreis,
- gut eingerichtete Büroräume mit entsprechender IT-Ausstattung sowie eine attraktiv gestaltete Kapelle für Gottesdienste, Andachten und Weiterbildungen.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.evk-duesseldorf.de/palliativnetzwerk/hospiz/seelsorge.html und www.evk-duesseldorf.de/krankenhaus/seelsorge/kontakt.html

Die für die Seelsorge im Kirchenkreis zuständige Scriba Pfarrerin Heike Schneiderei-Mauth, Telefon 0211 95757-709, Mail: heike.schneiderei-mauth@ekir.de, und die bisherige Stelleninhaberin Pfarrerin Meike Rudolph, Telefon 0211 919-4905, Mail: meike.rudolph@evk-duesseldorf.de, stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Diese richten Sie bitte bis zum 6. Juli 2024 via Mail an den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf, Herrn Fucks, superintendentur.duesseldorf@ekir.de, oder schriftlich an Superintendentur Düsseldorf, Hohe Straße 16, 40213 Düsseldorf.

Der Evangelische Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel sucht zum 1. August 2024 für die zweite kreiskirchliche Pfarrstelle (100 Prozent Stellenumfang) eine Pfarrperson (m/w/d) zur Erteilung evangelischer Religionslehre am Thomas-Eßer-Berufskolleg in Euskirchen.

Ihre Aufgabenbereiche umfassen:

- die Unterrichtsgestaltung gemäß den allgemeinen und internen Lehrplänen sowie der didaktischen Jahresplanungen – mit Bezug auf berufliche und persönliche Lebenswege,
- seelsorgliche Begleitung und Beratung, die Herz und Verstand berührt,
- aktive Mitgestaltung des schulischen Lebens und Einbringung Ihrer Expertise in die vielfältigen Bildungsgänge.

Ihr Profil:

- ausgeprägte theologische und pädagogische Kenntnisse,
- Kreativität in der Gestaltung des Unterrichts,
- Freude an der Arbeit mit jungen Menschen und Offenheit für religiöse Fragen über Konfessions- und Religionsgrenzen hinweg,
- eine empathische Persönlichkeit, die gerne im Team arbeitet und die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler schätzt,
- die Fähigkeit, Brücken zu bauen, sowohl innerhalb der Schule als auch darüber hinaus.

Wir bieten:

die Möglichkeit, Ihre Leidenschaft für den Glauben und die Bildung in einem vielseitigen und unterstützenden Umfeld einzubringen.

Das Thomas-Eßer-Berufskolleg bietet ein breites Spektrum an Bildungsgängen:

- Ausbildungsvorbereitung,
- Berufsfachschulen aus den Bereichen Elektrotechnik, Gesundheit und Soziales, Informationstechnik, Ingenieurtechnik, Metalltechnik und Wirtschaft und Verwaltung,
- Fachklassen des Dualen Systems aus den Bereichen Bau, Elektrotechnik, Lagerlogistik und Metalltechnik,
- Fachschulen für Betriebswirtschaft, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik und Sozialpädagogik,
- Internationale Förderklasse.

Sie werden Teil eines engagierten Teams, das sich für die Förderung der persönlichen und geistigen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler einsetzt.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an: Superintendentin des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Pfarrerin Claudia Müller-Bück, Adenauerallee 37, 53113 Bonn, E-Mail superintendentur.badgodesberg-voreifel@ekir.de.

Für weitere Informationen steht Ihnen der Bezirksbeauftragte Pfarrer Dirk Wolter unter 0228 4220270 oder dirk.wolter@ekir.de zur Verfügung.

Beim Ev. Kirchenverband Köln und Region ist ab sofort die 6. Verbandspfarrstelle für die Evangelische Seelsorge bei der JVA Köln im Umfang von 50 Prozent eines uneingeschränkten Dienstes mit der Möglichkeit der Aufstockung wieder zu besetzen.

Die JVA Köln ist eine der größten Justizvollzugsanstalten in NRW mit aktuell ca. 800 Haftplätzen für erwachsene Frauen und Männer in Untersuchungshaft und in Strafhaft, Hochsicherheitsabteilung sowie Offenem Vollzug. Die Aufgabe einer Pfarrperson umfasst die seelsorgliche Begleitung Gefangener durch Einzelgespräche und Gruppenarbeit sowie die Durchführung von zwei bis drei Gottesdiensten mit Beteiligung der Inhaftierten an den Wochenenden. Sie ist auch ansprechbar für die ca. 500 Bediensteten der Anstalt und für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Seelsorgliche Arbeit im Gefängnis erfordert eine besondere seelsorgliche Qualifizierung. Erwartet wird die Bereitschaft, gegebenenfalls an einem zweijährigen fraktionierten pastoralpsychologischen Kurs speziell für Gefängnisseelsorge von der Ev. Bundeskonferenz Gefängnisseelsorge teilzunehmen. Die Konferenz der Ev. Gefängnisseelsorge in NRW steht zur Beratung zur Verfügung.

Die Seelsorge bietet allen Gefangenen eine Begleitung an, gleich ihrer Herkunft oder Religionszugehörigkeit. Daher wird eine besondere interkulturelle und interreligiöse Kompetenz erwartet. Die Bereitschaft zu konstruktiver Zusammenarbeit im Seelsorgeteam und mit den anderen Diensten der JVA wird vorausgesetzt.

Eine Vollzugsanstalt ist ein „geschlossenes System“ mit strikten Regeln und Hierarchien. Die Pfarrperson muss bereit sein, sich in positiver Grundeinstellung auf dieses System einzulassen, Weisungen zu akzeptieren, aber auch den Mut haben, das System vom Evangelium aus kritisch zu begleiten.

Gewünscht wird eine Verknüpfung der Arbeit in der „Gefängnisgemeinde“ mit den Gemeinden „draußen“ sowie mit Schulen, Gruppen und anderen an der Arbeit bzw. der Gefängnisthematik Interessierten einschließlich der (über-) regionalen Medien.

Die Pfarrperson ist Mitglied der Synode des Kirchenkreises Köln-Nord und der Evangelischen Konferenzen für Gefängnisseelsorge in NRW und in Deutschland. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Vorstandsvorsitzenden des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, Kartäusergasse 9, 50678 Köln.

Auskünfte erteilen gern Pfarrerin Claudia Malzahn, Tel. 0221 5973-421 o. 0152 26075047, Pfarrerin Melissa Schüller, Tel. 0221 5973-213 sowie Superintendent Markus Zimmermann, 0221 82090-51.

Der Evangelische Kirchenkreis Lennep sucht nach Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers zum 1. August 2024 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (w/m/d) zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung Remscheid. Die Stelle ist mit vollem Dienstumfang zu besetzen.

Das Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung ist zentral in der Stadt gelegen. Die Ausbildungsgänge erfolgen in Teil- oder Vollzeitunterricht für Berufsschule, Höhere Handelsschule, Wirtschaftsgymnasium und Berufsfachschule. Das Berufskolleg besuchen ca. 1300 Schülerinnen und Schüler, die von 60 Lehrkräften unterrichtet werden. Erwartet wird die Bereitschaft, sowohl in den Vollzeitbildungsgängen als auch in den Klassen des Dualen Systems (Berufsschule) zu unterrichten. Die Schule wünscht sich ausdrücklich wieder eine Schulpfarrerin bzw. einen Schulpfarrer mit Freude an der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe.

Der Religionsunterricht erfolgt in den Berufsschulklassen grundsätzlich im Klassenverband, im Wirtschaftsgymnasium in konfessioneller Ausrichtung. Im evangelischen Religionsunterricht einer multikulturellen Klasse knüpfen Sie an Berufs- und Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler an und eröffnen kompetenzorientiert einen respektvollen Diskurs über relevante religiöse und ethische Themen und bringen Ihre christliche Position ein. Sie fördern durch motivierende Anforderungssituationen kritisches Denken und Prüfen, begründetes Positionieren und Einüben von Verantwortung. Ein angemessenes Einbringen in das Schulleben wird erwartet.

Als Inhaberin bzw. Inhaber der 3. kreiskirchlichen Pfarrstelle gehören Sie zur Gemeinschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises und sind Mitglied der Synode sowie des Pfarrkonvents. Neben den vorrangigen Verpflichtungen in der Schule freuen wir uns über Ihr Interesse am kirchlichen Leben im Kirchenkreis und der Mitarbeit in der Notfallseelsorge.

Sie kommen in ein Schulkollegium, das sich auf eine Schulpfarrerin oder einen Schulpfarrer freut und in einen Kirchenkreis, in dem die Arbeit in Schule sehr wertgeschätzt wird. Die Schule wurde erst vor zwei Jahren neu bezogen und bietet daher große Möglichkeiten zum pädagogischen Arbeiten (Internet-Zugang für Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2024/25, Differenzierungsräume usw.).

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Nähere Auskünfte erteilen: der Bezirksbeauftragte, Pfarrer Friedhelm Haun (Tel. 02191 76140) und die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Lennep, Pfarrerin Antje Menn (Tel. 02191 9681-111). Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb

von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes per Mail oder per Post an den Ev. Kirchenkreis Lennep, Superintendentin Antje Menn (antje.menn.1@ekir.de), Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid.

Die Evangelische Emmauskirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde mit vier Gemeindebereichen) sucht zum 1. August 2024 für ihre 3. Pfarrstelle mit Arbeitsschwerpunkt im Bereich Friedenskirche eine Pfarrerin/einen Pfarrer (m/w/d) oder ein Pfarrpersonenpaar im Stellenumfang von 100 Prozent. Die Pfarrstelle wird durch das Leitungsgremium besetzt. Der Bekenntnisstand ist uniert; der Heidelberger Katechismus ist in Gebrauch.

Die Emmauskirchengemeinde besteht seit dem 1. Januar 2021 als Gesamtkirchengemeinde mit derzeit ca. 17.000 Gemeindegliedern. Sie ist aus ursprünglich fünf selbstständigen Gemeinden hervorgegangen. Die nun vier Gemeindebereiche arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Emmauskirchengemeinde besteht sowohl aus städtisch geprägten als auch aus ländlichen Strukturen. Sie gehört zum Kirchenkreis Moers und liegt im Duisburger Westen (Ortsteile Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen).

Die zu besetzende Pfarrstelle für den Bereich Friedenskirche hat in ihrem Verantwortungsbereich ca. 4300 Mitglieder und umfasst die Rheinhauser Ortsteile Oestrum, Bergheim und Trompet. Die Arbeit im Gemeindebereich spiegelt die Bandbreite und Vielseitigkeit einer aktiven Gemeinde im städtischen Umfeld wider.

Darüber hinaus wird in der Emmauskirchengemeinde derzeit ein Konzept erarbeitet, wie bestimmte Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde gabenorientiert und bereichsübergreifend verantwortet werden können. So sollen mit Blick auf die Zukunft Synergien gehoben werden. Eine Mitarbeit an diesem Konzept ist ausdrücklich erwünscht.

Einen Schwerpunkt setzt der Gemeindebereich Friedenskirche in der Kinder- und Jugendarbeit mit zwei Jugendzentren der „offenen Tür“ – dem Jugendzentrum „Tempel“ als öffentlich geförderte Einrichtung und dem ehrenamtlich geleiteten Jugendzentrum „area 51“. In dem Gemeindebereich liegen mehrere Grund- und weiterführende Schulen sowie eine Förderschule, mit denen regelmäßig konfessionsübergreifende Schulgottesdienste gefeiert werden. Die im Gemeindebereich liegende viergruppige Kindertageseinrichtung ist inzwischen in der Trägerschaft des Neukirchener Erziehungsvereins übertragen worden; es handelt sich um ein integratives Familienzentrum für Kinder im Alter von vier Monaten bis zur Einschulung. Dieses wird vom Gemeindebereich religionspädagogisch begleitet. Auf dem Gebiet des Gemeindebereichs liegen zudem drei Alten- und Pflegeheime sowie eine Tagespflegeeinrichtung. Es bestehen gute Kontakte zu den evangelischen Freikirchen vor Ort und den katholischen Geschwistern. Mehrere Fördervereine und viele engagierte Ehrenamtliche bringen sich generationsübergreifend unterstützend ein.

Es gibt im Gemeindebereich ein Gemeindezentrum mit Kirche (erbaut 1929) sowie ein Gemeindezentrum mit Kirchsaal (eröffnet 1960). Die sonntäglichen Gottesdienste werden in der Regel im Wechsel an diesen beiden Predigtstätten gefeiert. Der lebendige Gemeindebereich Friedenskirche entwickelt sich ständig weiter. Insbesondere im Hinblick auf ein zunehmendes Miteinander auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde liegt der Fokus darauf, gezielt auch jüngere Gemeindeglieder zu erreichen.

Die hier ausgeschriebene Stelle steht zur Neubesetzung an, da die Stelleninhaberin in den Ruhestand tritt. In der Gemeindegemeinschaft wird/werden die Pfarrperson/en durch eine Küsterin und ein Hausmeisterteam sowie durch Verwaltungskräfte in ortsansässigen Gemeindebüros unterstützt. Die musikalische Arbeit innerhalb des Gemeindebereichs wird durch zwei nebenamtliche Organistinnen sowie weitere nebenamtliche und ehrenamtliche Musiker/innen gestaltet. Eine spürbare Entlastung im Gemeindebereich ergibt sich durch die regelmäßige Mitarbeit einer Prädikantin, die im Mai 2024 ordiniert wurde.

Wir wünschen uns:

- Erfüllung der üblichen pfarramtlichen Aufgaben,
- Feier lebendiger Gottesdienste, in denen das Evangelium zeitgemäß und verständlich verkündigt wird,
- Entwicklung kreativer Ideen für besondere Gottesdienste ggf. an besonderen Orten und zu ungewohnten Zeiten,
- Gottesdienstvorbereitung auch im Team,
- kollegiale Zusammenarbeit im gesamten haupt- und ehrenamtlichen Gemeindeteam,
- Austausch und (zunehmend digitale) Vernetzung mit den umliegenden Gemeindebereichen,
- regelmäßige Präsenz und Ansprechbarkeit für Gruppen und Gemeindeglieder.

Sie bringen mit:

- die Fähigkeit, neugierig zu machen und Interesse zu wecken für Gottes Wort und für gelebte Gemeinschaft,
- Offenheit für und Interesse an Menschen,
- gute kommunikative und seelsorgliche Kompetenzen,
- Interesse an der generationenübergreifenden Arbeit mit Familien,
- Kreativität und Freude an den Gestaltungsmöglichkeiten, die sich aus den jetzt anstehenden Veränderungen ergeben,
- Engagement und Begeisterungsfähigkeit,
- eine selbstständige, zuverlässige und strukturierte Arbeitsweise,
- ausgeprägtes Organisationstalent.

Wir sind zudem neugierig, welche persönlichen Ideen, Fähigkeiten und Interessen Sie haben, um mit uns gemeinsam die Zukunft der Emmauskirchengemeinde zu gestalten. In unserem Verständnis ist der gelebte Pfarrdienst immer ein Ergebnis aus den miteinander weiterentwickelten Vorstellungen von Pfarrperson(en) und Gemeinde.

Das erwartet Sie bei uns:

- attraktives Gemeinde- und Arbeitsumfeld,
- gutes kollegiales Miteinander,
- die Möglichkeit, sich bei der Umsetzung des neuen Gemeindekonzepts mit den persönlichen Stärken einzubringen,
- großer Pool von ehrenamtlich Mitarbeitenden in allen Altersgruppen, die sich neben der Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit bei Gottesdienstvorbereitung, Besuchsdienst, Kirchenmusik, Leitung von Interessengruppen, Gemeindefesten, örtlichen Sportereignissen und vielem mehr engagieren; Aktivitäten wie unser Folkfestival und der eigene Weihnachtsmarkt am ersten Adventsamtstag sind ein Magnet auch über die Gemeindegrenzen hinaus,

- Wohnumfeld mit guter Infrastruktur: alle Schulformen, Einzelhandel, Ärzte, Krankenhaus, Hallenbad, Sportvereine, öffentlicher Nahverkehr,
- gute Anbindung an das Stadtzentrum von Duisburg sowie die Zentren umliegender Städte wie Moers und Krefeld (sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit dem Auto innerhalb von 20 bis 30 Minuten erreichbar),
- viel Natur: Naherholung am Toeppersee, ausgedehnter Stadtpark, Naturschutzgebiet Rheinaue etc.,
- Leben und Arbeiten am Rande der Metropole Ruhr mit dem Bildungs- und Kulturangebot einer Großstadt in Kombination mit den Naherholungs- und Freizeitmöglichkeiten des ländlich geprägten linken Niederrheins,
- selbstverständlich: Supervision, Fortbildungen, ein freier Tag in der Woche sowie die Erstellung der Dienstvereinbarung auf der Basis der landeskirchlichen Handreichung „Zeit für das Wesentliche“.

Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Wir unterstützen Sie bei Bedarf gerne bei der Suche nach einem passenden Haus oder einer geeigneten Pfarrdienstwohnung.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Auskünfte erteilen Mitglieder des Bereichs-presbyteriums Friedenskirche: Herr Jan-Philipp Windt (Vorsitzender, Tel. 0172 2335833, E-Mail: jan-philipp.windt@ekir.de), Frau Petra Falk (stellv. Vorsitzende, Tel. 0151 25357675, E-Mail: petra.falk@ekir.de und Herr Björn Schüppen (Kirchmeister, Tel. 0170 2914882, E-Mail: bjoern.schueppen@ekir.de). Einen ersten Einblick in die Arbeit der Emmauskirchengemeinde finden Sie unter www.emmauskirchengemeinde.de.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers Pfarrer Wolfram Syben, Mühlenstraße 20, 47441 Moers (auch möglich per E-Mail: superintendentur.moers@ekir.de) an das Presbyterium der Evangelischen Emmauskirchengemeinde zu richten.

Ihre eingereichten Bewerbungsunterlagen werden spätestens sechs Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Der Kirchenkreis Saar-West besetzt durch Wahl der Kreissynode am 16. November 2024 die 24. kreiskirchliche Pfarrstelle „Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent“. Die Besetzung erfolgt für den Zeitraum bis zum Zusammenschluss der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West zum Kirchenkreis An der Saar am 1. Januar 2026, also für ca. 12 Monate. Der Amtsinhaber bewirbt sich erneut auf die ausgeschriebene 24. Kreiskirchliche Pfarrstelle.

Der Kirchenkreis Saar-West besteht aus 23 Kirchengemeinden entlang der Saar mit zurzeit 35 Gemeindepfarrstellen, einem Personalseelsorgebereich und einer kreiskirchlichen Pfarrstelle und hat zurzeit ca. 68.000 Gemeindeglieder. Die Bewerberin oder der Bewerber soll die evangelische Kirche in der Öffentlichkeit profiliert vertreten, Prozesse anregen und strukturieren, unter den Bedingungen saarländischer Vielfalt Einheit und Zusammenarbeit unter den Gemeinden fördern und in der Lage sein, Mitarbeitende geistlich und fachlich zu führen, zu begleiten und zu stärken. Sie oder er soll die Kompetenz besitzen, Strukturen und Prozesse auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen und zu entwickeln, Partnerschaften zwischen dem Kirchenkreis und den

Kommunalgemeinden und Landkreisen sowie ökumenischen Partnern zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die Superintendentin oder der Superintendent ist kraft Amtes Mitglied des Kirchenkreisverbandes An der Saar, der 33 Verbandspfarrstellen und ein Verwaltungsamt vorhält. Sie oder er wechselt sich mit der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost im Vorsitz und im stellvertretenden Vorsitz des Vorstands ab, ist Mitglied der Verbandsvertretung und des Fachausschusses für Finanzen und Organisation. Traditionell ist die Superintendentin oder der Superintendent Mitglied des Finanzausschusses des Kirchenkreises Saar-West und nimmt an den monatlichen Dienstbesprechungen der Superintendentinnen oder Superintendenten und Assessorinnen oder Assessoren der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West teil. Die Superintendentin oder der Superintendent gehört dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes an der Saar an; das Diakonische Werk ist als gGmbH organisiert. Entsprechend gehört die Superintendentin oder der Superintendent der Gesellschafterversammlung an. Sie oder er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Regionale Diakonie und geborenes Mitglied des Vorstands des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland. Die Superintendentin oder der Superintendent ist kraft Amtes Mitglied im Verwaltungsrat des Evangelischen Stiftes St. Annual. Die Superintendentin oder der Superintendent ist außerdem kraft Amtes Mitglied im Kuratorium der Stiftung Ludwigskirche; der jetzige Amtsinhaber führt zurzeit dort den Vorsitz. Die Kreissynode erwartet eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis Saar-Ost im Fusionsprozess und die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit an der Südrheinischen Superintendentenkonferenz.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bei der Suche nach einer geeigneten Dienstwohnung ist der Kirchenkreis behilflich.

Die Pfarrstelle kann nur mit einer Person besetzt werden, die die Anstellungsfähigkeit einer Gliedkirche der EKD besitzt. Bei Rückfragen steht Ihnen die Synodalassessorin Pfarrerin Juliane Opiolla, Tel. 06834 7801752, E-Mail juliane.opiolla@ekir.de, zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Saar-West, z. Hd. Synodalassessorin Juliane Opiolla, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken.

Der Kirchenkreis An Sieg und Rhein besetzt zum 1. Januar 2025 die 3. kreiskirchliche Pfarrstelle „Hauptamtliche*r Superintendent*in (m/w/d)“ für die Dauer von acht Jahren.

Der Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist in seiner Struktur heterogen. Er umfasst den rechtsrheinischen Teil der Stadt Bonn sowie städtische und eher ländlich geprägte Gemeinden entlang der Sieg. Der Kirchenkreis hat derzeit ungefähr 100.000 Gemeindeglieder, 28 Kirchengemeinden mit 52 Pfarrstellen und 13 Funktionspfarrstellen.

Wir sind ein gut aufgestellter Flächenkirchenkreis mit einem starken Engagement in der Region. Zu unseren Einrichtungen zählen ein großes Diakonisches Werk, ein Referat für Kindertagesstätten, ein Jugendwerk für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ein Werk für Erwachsenenbildung. Diese Einrichtungen befinden sich in der Kreisstadt Siegburg und im benachbarten Troisdorf. Es ist in unserem Kirchenkreis daher eine bleibende Herausforderung, Kommunikation sicherzustellen, Aufgaben zu vernetzen und als Ansprechperson für Hauptamtliche aller Professionen zur Verfügung zu stehen.

Derzeit erfolgen diese Leitungsaufgaben des Kirchenkreises teamorientiert durch die Mitglieder des Kreissynodalvorstands. Da sich diese Leitungsstruktur bewährt hat, soll sie beibehalten und gestärkt werden. Unsere Zukunftsvision, der sich auch ein*e Superintendent*in verpflichtet fühlen soll, ist die Stärkung „des großen WIR“ von Evangelisch-Sein An Sieg und Rhein (Kirchenkreiskonzeption 2022). Die bisherige Stelleninhaberin steht für die Wiederwahl zur Verfügung.

Der Kirchenkreis sucht auf der Grundlage der Kirchenordnung als Superintendent*in eine Persönlichkeit, die

- den Kirchenkreis mit theologischer Kompetenz leitet und erkennbar evangelische Impulse in Region und Gesellschaft setzt,
- die evangelische Kirche in der regionalen Öffentlichkeit profiliert vertritt,
- die Zusammenarbeit zwischen den benachbarten Kirchenkreisen und den Vereinigten Kreissynodalvorständen sowie die Partnerschaft mit den lokalen Institutionen und Organisationen pflegt und weiterentwickelt und den ökumenischen wie interreligiösen Dialog fördert,
- gemeinsam mit den Kirchengemeinden und Diensten Visionen entwickelt, um Menschen in der Region mit dem Evangelium zu erreichen,
- Prozesse anregt, strukturiert und fortführt und bei aller Vielfalt Einheit und Zusammenarbeit unter den Kirchengemeinden des Kirchenkreises fördert,
- Mitarbeitende geistlich und fachlich führt, begleitet und stärkt,
- Strukturen und Prozesse auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilt und entwickelt.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht Ihnen ein kollegialer und engagierter Kreissynodalvorstand zur Seite. Ein erfahrenes Team in der Superintendentur und das Öffentlichkeitsreferat des Kirchenkreises sowie ein breit aufgestelltes Verwaltungsamt unterstützen Ihren Dienst.

Die Pfarrstelle kann nur mit einer Person besetzt werden, die die Anstellungsfähigkeit einer Gliedkirche der EKD besitzt. Die kreiskirchliche Pfarrstelle wird für die Dauer von acht Jahren übertragen. Bei Rückfragen steht Synodalassessor Carsten Schleef (carsten.schleef@ekir.de, 02247 6134) zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, z.Hd. des Synodalassessors Carsten Schleef, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg.

Der Evangelische Kirchenkreis Wuppertal sucht zum 1. November 2024 eine Pfarrperson (m/w/d) zur Erteilung von Religionsunterricht am Berufskolleg am Haspel in Wuppertal-Barmen. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100 Prozent wieder zu besetzen.

Das Berufskolleg am Haspel hat den Schwerpunkt Gestaltung und Technik. Ca. 2300 Schüler:innen können hier duale oder vollzeitschulische Ausbildungen absolvieren in den Bereichen Textil- und Bekleidungstechnik, Informatik und Elektrotechnik, Chemie und Chemietechnik, Holz- und Bautechnik sowie Gestaltungstechnik und werden von derzeit 145 Lehrer:innen unterrichtet. Die Bildungsgänge umfassen alle Anlagen von A bis E. Es werden alle Schulabschlüsse vermittelt vom ersten Schulabschluss mit beruflichen Kenntnissen bis hin zum Abitur. Das Berufskolleg hat drei Standorte: Haspel, Kothen, Ritterstraße.

Sie werden in den verschiedenen Bildungsgängen eingesetzt, vorwiegend im dualen System und Anlage B.

Als Schulpfarrer:in haben Sie Freude an der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe.

Sie sind mit dem berufsbildenden Schulsystem vertraut und können gemäß Lehrplan und didaktischer Jahresplanung kompetenzorientierten Unterricht halten. In den unterschiedlichen Bildungsgängen knüpfen sie mit religionspädagogischem Knowhow an die Lebens- und Berufswelt der Schüler:innen an. Sie haben die besondere Lebenssituation von jungen Menschen im Blick, die am Beginn ihres beruflichen Weges stehen, oder aber noch keine Ausbildung gefunden haben. Sie eröffnen nah an der Lebenswirklichkeit der Schüler:innen einen Diskurs über relevante religiöse und ethische Themen und bringen Ihre evangelische Position ein. Sie denken mit den Schüler:innen über existentielle Fragestellungen nach und fördern durch motivierende Anforderungssituationen das Einüben von Verantwortungsübernahme. Sie begleiten fachlich versiert und authentisch die jungen Menschen in ihrer biographischen und beruflichen Entwicklung. In einem von Respekt geprägten Unterricht entwickeln die Schüler:innen ein Bewusstsein, was ihre eigene und die Identität der anderen prägt, welche Werte ihnen selbst und den anderen wichtig sind und warum und vertiefen ihr Verständnis füreinander.

Sie sind offen für die unterschiedlichen religiösen Prägungen und fördern das bessere Verstehen und friedliche und respektvolle Zusammenleben und Arbeiten. Sie arbeiten selbstverständlich und gern mit den Kolleg:innen zusammen, im Fachbereich Religion und in den verschiedenen Bildungsgängen.

Sie bringen sich gerne und aktiv ins Schulleben ein.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit ist auch die Seelsorge ein wichtiges Aufgabenfeld. Als Teil des psychosozialen Unterstützungsteams der Schule bringen Sie ihre seelsorgliche Kompetenz ein für die Schulgemeinde. Sie unterstützen Schüler:innen in Einzelfallberatung und gehören zum Krisenteam der Schule.

Sie kommen in eine vielfältige Schule mit einem aufgeschlossenen Kollegium, in der Sie sich mit Ihren Interessen und Gaben einbringen können und das sich freut, wenn sich eine Schulpfarrer:in das Schulleben bereichert und die Schulkultur mitgestaltet.

Als Inhaber:in einer kreiskirchlichen Pfarrstelle repräsentieren Sie die evangelische Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt.

Neben dem vorrangigen Dienst in der Schule bringen Sie sich im Kirchenkreis und den Prozess der Weggemeinschaften ein. Sie gehören zum Team der Pfarrer:innen des Kirchenkreises und sind Mitglied der Synode sowie des Pfarrkonvents. Sie nehmen an der regionalen religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft teil.

Sie werden im Pfarsteam und von der Bezirksbeauftragten unterstützt.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Nähere Auskünfte erteilen:

die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Corinna Maßmann, (Tel. 0212 65882030, Corinna.Massmann@ekir.de); Schulleiterin Gunda Kempken und stellvertretende Schulleiterin Katrin Vielhaber (Tel. 0202 69832-0);

Bewerbungen richten Sie bitte im PDF-Format innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Kirchenkreis Wuppertal.

Kirchenkreis Wuppertal, Superintendentin Ilka Federschmidt, Kirchplatz 1 in 42103 Wuppertal, E-Mail superintendentur@evangelisch-wuppertal.de.

Wuppertal. Bekannt für Schwebelbahn, Predigerseminar und Herrenboutiquen von Lotto-Millionären. Auf dem Berg am Ende der Samba-Trasse sucht die Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg-Küllenhahn ab dem 1. Oktober 2024 eine Pfarrperson mit Stellenanteil von 75 Prozent.

In einem der absolut objektiv schönsten Stadtteile Wuppertals gelegen haben wir alles, was das Herz begehrt: mehrere Supermärkte, ein Theater, verschiedene Sportvereine und auch für deinen Nachwuchs wird gesorgt. Es gibt eine Kinderärztin im Ort sowie alle Schulformen in der näheren Umgebung wie auch die beste Eisdielen im ganzen Tal. Eine Buslinie führt durch den Ort, die (wenn nicht gerade wieder Streik ist) von der Wuppertaler in die Solinger Innenstadt führt. Das Gemeindehaus in Cronenberg verfügt zudem über eine E-Bike- und Elektroautoladestation und verschiedene Einkaufsmöglichkeiten sind von dort aus bequem fußläufig zu erreichen.

Uns ist wichtig, dass du dich neben dem Kerngeschäft mit deinen Ideen in die Gemeindegemeinschaft einbringen kannst. Unser Team besteht aus einem weiteren Pfarrer (100 Prozent) mit Schwerpunkt in der Jugendarbeit, einem hauptamtlichen Kirchenmusiker, einer Jugenddiakonin, einem motivierten Küsterteam, einem gut funktionierenden Gemeindebüro und einem engagierten ehrenamtlichen Café-Team mit hauptamtlicher Leitung. Brot und Butter unserer Arbeit sind aber die engagierten Ehrenamtlichen, von denen es ebenfalls einen großen Stamm gibt.

Wir sind eine frisch fusionierte Gemeinde aus ehemals Küllenhahn und Cronenberg. Das bedeutet: Die Fusion ist nicht nun durch und du wirst sie nicht managen müssen, sie ist darüber hinaus auch noch absolut harmonisch verlaufen. „Uniert“ ist also bei uns nicht nur Bekenntnisstand: Die (ehemalige) Gemeinde Cronenberg ist bereits 2003 aus einer reformierten und einer lutherischen Gemeinde fusioniert – weit, bevor es cool war. In der Gemeinde wollen wir Vielfalt ermöglichen, Gemeinschaft fördern, Solidarität stärken, Lebendigkeit bewahren und Lebensfreude entfachen.

Wir sind eine Gemeinde mit großer Flexibilität und Freude am Neuen. So haben wir beispielsweise den Weg für das Gemeinsame Pastorale Amt (GPA) frei gemacht. Auch haben wir die oben genannten Hauptamtlichenstellen frisch neu besetzt, du bist also Teil eines neuen Teams, das guten Gewissens Dinge anders tun kann als bisher und wofür es auch seitens des Presbyteriums eine große Rückendeckung gibt.

Wir sind voll öko („Grüner Hahn“-zertifiziert), koffeinsorglos (im Gemeindezentrum befindet sich ein Café), gesellig (Kirchenkneipe) und haben Lust, dich kennen zu lernen.

Wenn du eine Herausforderung suchst, kannst du gerne versuchen, hier eine Wohnung zu finden. Alternativ stellen wir auch gerne ein Pfarrhaus zur Verfügung.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Bitte richte deine Bewerbung an die Superintendentur des Kirchenkreises Wuppertal, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal. Weitere Informationen (und auf Wunsch auch gerne einen Kaffee) gibt dir Pfarrer Niklas Schier (niklas.schier@ekir.de, 0202 57499612).

Stellenausschreibung:

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrags bei.

An der Viktoriaschule Aachen ist zum 1. Februar 2025 die Stelle

der Stellvertretenden Schulleitung (m, w, d) (Besoldungsgruppe A 15 LBesO)

neu zu besetzen.

Die Viktoriaschule ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule im Kirchenkreis Aachen mit etwa 700 Schülerinnen und Schülern. Als Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das Gymnasium Teil am evangelischen Bildungsauftrag und nimmt diesen unter Zuspruch und Anspruch des Evangeliums wahr.

Wir wünschen uns für die zu besetzende Stelle eine evangelische Persönlichkeit mit ausgeprägtem Wertebewusstsein. Sie soll die Bildungsziele der Evangelischen Kirche im Rheinland vertreten, die sich in den „Leitlinien für die Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland 2017ff.“ und im Schulkonzept der Viktoriaschule wiederfinden. Wir wünschen uns zudem den Willen und die Fähigkeit, in Zusammenarbeit mit Kollegium, Schülerinnen und Schülern und Eltern die Weiterentwicklung der Schule verantwortlich mitzugestalten.

Die Tätigkeit umfasst neben der ständigen Vertretung der Schulleitung feste Leitungsaufgaben im Bereich pädagogischer Handlungsfelder, Organisation und Verwaltung. Den Schulentwicklungsprozess an der Viktoriaschule als Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche zusammen mit dem Schulleiter und den Koordinatorinnen und Koordinatoren voranzubringen, ist eine weitere wichtige Aufgabe. Neben konzeptionellen, organisatorischen und pädagogischen Kompetenzen werden daher hohe kommunikative Fähigkeiten ebenso verlangt wie die Bereitschaft, repräsentative und personale Verantwortung zu übernehmen.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Art. 21 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist Voraussetzung. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilen der Schulleiter der Viktoriaschule (OStD i.K. David Krause, Tel. 0241 9461915, david.krause@ekir.de) und der Leiter des Dezernats Schulische Bildung und kirchliche Schulen im Landeskirchenamt (Kirchenrat Dr. Sascha Flüchter, Tel. 0211 4562638, sascha.fluechter@ekir.de).

Bewerbungen sind bis zum 28. Juni 2024 zu richten an:

Digital an schule@ekir.de oder postalisch an Evangelische Kirche im Rheinland, Haus der Landeskirche/Dezernat 3.2 – Schulische Bildung und kirchliche Schulen, Kirchenrat Dr. Sascha Flüchter, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Urdenbach (Kirchenkreis Düsseldorf) möchte eine

100 Prozent B-Kirchenmusikstelle (m/w/d)

(EG 11/12 je nach vorliegender Qualifikation BAT-KF) möglichst zum 1. Dezember 2024 wiederbesetzen.

Urdenbach liegt am rechten Rheinufer im Düsseldorfer Süden und grenzt im Norden an den Schlosspark Benrath und im Süden an das Naturschutzgebiet „Urdenbacher Kämpfe“. Die Innenstädte Düsseldorf und Köln sind mit dem ÖPNV sowie mit dem PKW gut erreichbar. In der Ev. Kirchengemeinde Urdenbach (ca. 3000 Mitglieder) erwartet Sie ein engagiertes Team mit einem Pfarrer, zwei Prädikantinnen, einem Küster, einer Sekretärin und zahlreichen Ehrenamtlichen. Mit der Gemeinde eng verbunden sind zwei Seniorenheime und zwei Kindertagesstätten. Gottesdienste zu besonderen Anlässen gibt es auch mit den Grund- und weiterführenden Schulen.

Wir bieten:

- eine historische Kirche (250 Sitzplätze), Saal (150 Sitzplätze) mit Bühne,
- eine Schöler Orgel von 1754, 2013 rekonstruiert durch Orgelbaumeister Hubert Fasen (Manuale C-f''' und Pedal C-d', 22 Register) dazu: Digitalorgel, Flügel, Cembalo, Klavier, E-Piano, E-Gitarre, moderne Audio-/Videoanlage und anderes,
- finanzielle Unterstützung der Kirchenmusik durch einen Förderverein,
- eine offene, musikinteressierte und sangesfreudige Gemeinde mit zwei Chören und einem Kinderchor,
- viel Raum für eigene Ideen.

Ihre Aufgaben sind:

- musikalische Gestaltung von Gottesdiensten unterschiedlicher Form und Liturgie in der Kirche, in den Kitas, in der Seniorenresidenz und bei Schulgottesdiensten,
- Begleitung des Gemeindegesangs als Organist in Gottesdiensten,
- kreative Fortführung und Weiterentwicklung der vielfältigen Chor- und Instrumentalarbeit mit eigenen Impulsen,
- Aufbau eines musikalischen Angebotes (z.B. Band/Chor) für Jugendliche,
- Initiieren und Implementieren diverser musikalischer Aktivitäten (wie Konzerte, Workshops, Projekte).

Sie bringen mit:

- Ihre hohe kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit und Motivation, diesen kirchenmusikalischen Standort weiterzuentwickeln,
- Ihre Fähigkeit, Populärmusik und traditionelle Kirchenmusik zu verbinden und Freude an kirchenmusikalischen und gemeindlichen Experimenten,
- Ihre Begeisterung, die Kirchenmusik nach außen zu tragen und als Instrument der Gemeindeentwicklung zu verstehen.

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche sowie einen Bachelor-Abschluss Evangelische Kirchenmusik oder ein Diplom Kirchenmusik (B-Prüfung) setzen wir voraus. Wir ermuntern ausdrücklich auch Kirchenmusiker*innen mit einer A-Prüfung oder einem Master-Abschluss sich zu bewerben.

Die Vorstellungsgespräche sind für den 2. September 2024 bzw. 6. September 2024 geplant.

Die praktische Vorstellung ist für den 8. Oktober 2024 und 9. Oktober 2024 vorgesehen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte spätestens bis zum 25. August 2024 per E-Mail als PDF-Datei an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Urdenbach (gemeindebuer@evku.de) schicken.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Auskünfte erteilt gern:

Brigitte Vinke, Vorsitz Kirchenmusikausschuss, brigitte.vinke@ekir.de

Die Evangelische Kirchengemeinde Flammersheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine*n Jugendleiter*in (w/m/d)

Eine Besetzung in Vollzeit (39 Stunden) wird angestrebt, eine Besetzung in Teilzeit ist denkbar.

Was wir erwarten:

- Weiterentwicklung der Angebote der Jugendarbeit,
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit,
- Aufbau von Kindergruppen,
- Koordination, Begleitung und Schulung der Ehrenamtlichen,
- Engagement auf Kirchenkreisebene,
- Verwirklichung eigener Ideen.

Was Sie mitbringen sollten:

- abgeschlossene Ausbildung der Sozialpädagogik, Gemeindepädagogik, oder vergleichbare Ausbildung,
- den christlichen Glauben und die persönliche Überzeugung dazu,
- Sozialkompetenz und gute Kommunikationsfähigkeiten,
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten,
- Organisationsfähigkeit, Eigeninitiative und Teamfähigkeit,
- Führerschein Klasse B.

Was wir bieten:

- eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten,
- ein gut ausgestattetes Arbeitsumfeld von jugendgerechten Räumlichkeiten und moderner technischer Ausstattung,
- individuelle Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- Vergütung nach BAT-KF bis EG 10 (je nach Qualifikation),
- eine freundliche Arbeitsatmosphäre, ein gutes Team sowie die Unterstützung durch das Synodale Jugendreferat des Kirchenkreises,
- die Nutzung des Angebotes „Jobrad“.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich bei uns!

Evangelische Kirchengemeinde Flammersheim
Pützgasse 7, 53881 Euskirchen-Flammersheim
Tel. 02255 1215

E-Mail flammersheim@ekir.de

www.Kirchengemeinde-Flammersheim.de

Ansprechpartnerin: Pfarrerin Christina Fersing

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 9 11 01-12, Fax (0521) 9 11 01-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 28,- Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Literaturhinweise:

Was, wenn es funktioniert? **Erprobungsräume in der Evangelischen Kirche im Rheinland.** Einblick in Forschungsergebnisse. Evangelische Kirche im Rheinland, Arbeitsbereich Kirchenentwicklung, Landeskirchenamt, Dezernat 1.1 Theologie und Gemeinde, Grafiken: Miriam Tölgyesi, Texte: Dr. Rebecca John Klug u.a. Düsseldorf Dezember 2023, 30 Seiten, Illustrationen

So sind wir! Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Stabsstelle Kommunikation und Medien. Düsseldorf 2024, 23 Seiten, Illustrationen, Karte

Supervision und Coaching in der Evangelischen Kirche im Rheinland, herausgegeben von: Evangelische Kirche im Rheinland, Fachstelle Supervision und Coaching, Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung, Gabriele Kibat. 1. Auflage Düsseldorf Februar 2024, 19 Seiten, Illustrationen

Ulrich Kellermann: **Tersteegens Gemeinschaft auf der Otterbeck und ihre Regeln.** Frömmigkeit zwischen eremitenhaftem Quietismus und geschwisterlichem Pietismus. Bielefeld: Luther-Verlag, 2024, 252 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-7858-0884-9

Hans Joachim Söhn: **Dies und das aus der Homburger Kirchengeschichte.** Vier Einladungen, unsere Wurzeln zu verstehen. Gummersbach: Rommert 2024, 446 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-941276-10-9

Berichtigung zum KABI 05/2024

Im KABI 05/2024 auf Seite 161 müssen bei der Veröffentlichung der Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage bei der Bundesbesoldungsordnung A mit Bemessungssatz 95 Prozent mit Wirkung vom 1. März 2024 die Zeilen der Besoldung A9 gD BUND 95 Prozent wie folgt lauten:

A9 gD BUND 95 %	3.284,47	3.438,54	3.595,20	3.749,23	3.853,96	3.962,90	4.069,14	4.069,14
Erhöhungsbetrag gD BBesO 95 %	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42	10,42
SYSTEMZU	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
GESAMT	3.294,89	3.448,96	3.605,62	3.759,65	3.864,38	3.973,32	4.079,56	4.079,56